

No. 249. Freitags den 23. October 1829.

Preußen.

Berlin, vom 19. October. — Des Königs Majestät haben den geheimen Finanzrath v. Grunenthal zum geheimen Ober-Finanzrath, den ordentlichen Professor der Philosophie Dr. Herbart zu Königsberg in Preußen zum Schulrath und Ehrenmitgliede des dortigen Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii, den bisherigen katholischen Pfarrer Zieren in Welda zum katholisch-geistlichen und Schulrath bei der Regierung zu Minden, den bei dem Regierungs-Collegium zu Königsberg in Pr. commissarisch beschäftigten Rechnungsrath Kieschke zum Regierungsrath bei dem nämlichen Collegium Allergnädigst zu ernennen, und die desfallsigen Patente für dieselben Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet. Ferner haben Se. Maj. geruhet, den Land- und Stadtgerichts-Director Baumeister zu Hirschberg zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Hirschberger Kreises, und den Ober-Landes-Gerichts-Rath Carl Julius Ferdinand Schnaase zu Marienwerder zum Procurator bei dem Landgerichte zu Düsseldorf, mit Beibehaltung seines Charakters und Ranges als Ober-Landesgerichts-Rath, zu ernennen.

Der Königl. Hof hat gestern die Trauer für Ihre Durchlaucht die Prinzessin Caroline Ulrike Amalie von Sachsen-Koburg und Altenburg auf drei Tage angelegt.

Der Fürst Paul Galitzin ist von St. Petersburg, und Se. Excellenz der Ober-Burggraf und Hof-Marschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm (Bruder Sr. Majestät des Königs) Graf von der Gröben, von Hirschberg hier angekommen.

Es ist bereits gemeldet worden, daß die Wahl des Professor Hegel zum Rektor der hiesigen Universität für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ die allerhöchste Bestätigung erhalten hat. Am 17ten Abends geschah der, der öffentlichen und morgen statt findenden Uebergabe des Rektorats vorhergehende, Antritt des neuen Rektors im Senate der Universität. Das Decanat der theologischen Fakultät verblieb bei dem Professor Marheinecke; das der juristischen ging vom Professor Schmalz an den Professor von Lancizolle über; das der medicinischen vom Professor Bartels an den Professor Wagener, und das der philosophischen vom Professor Bopp an den Professor v. d. Hagen. Es wurde hierauf zur Wahl der neuen Senatsmitglieder geschritten. An die Stelle der ausscheidenden Professoren v. Raumer, Biener und v. Lancizolle wurden durch Mehrheit der Stimmen die Professoren Boeckh, Wilken und Gans zu Senatoren gewählt.

Bei der am 16ten, 17ten und 19ten d. M. geschehenen Ziehung der 4ten Klasse, 60ster Königl. Klassen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 10,000 Rthlr. auf No. 50668; 2 Gewinne zu 4000 Rthlr. fielen auf No. 14888 und 44463; 3 Gewinne zu 2000 Rthlr. auf No. 15270 23936 und 51700; 4 Gewinne zu 1000 Rthlr. auf No. 14466 22226 37093 und 57211; 5 Gewinne zu 600 Rthlr. auf No. 59849 72810 74854 78635 und 89611; 10 Gewinne zu 500 Rthlr. auf No. 1000 15348 35859 44170 57529 61421 73560 74659 82728 und 85794; 25 Gewinne zu 200 Rthlr. auf No. 2359 4303 9778 14350 23905 24953 27021 29922 37560 39461 41279 49031 49042 51431 52372 54747 55819 58172 59715 59802 60033 72139 76849 78576 und 83426; 50 Gewinne zu 100 Rthlr. auf No. 997 1305 3495 5862 5949 10997 12742 12930 13893 16174 16727 22656 29749 30625 34616 35069 35652 35971 37205 42054 48483 48927 49430 49502 50467 53440 54612 56958 63215 63356 64502 64801 64846 65585 66350 69302 73821 75797 76720 77239 78723 79125 81196 81897 83691 83885 85929 86236 86948 und 89264.

Türkei.

Pera bei Konstantinopel, vom 26. Sept. — So eben verbreitet sich die Nachricht, daß heute früh der Sultan den am 14. September zu Adrianopel abgeschlossenen Friedens-Tractat (welchen wir unsern Lesern in einer Extra-Beilage mittheilen) ratificirt hat. Einer seiner Adjutanten, Achmed-Aga, soll noch heute abgehen, um die Ratification nach Adrianopel zu bringen. — Die beidem mit dem preußischen Gesandten hieher gekommeneu russischen Officiere, werden nun unverzüglich nach ihren respectiven Bestimmungen abgehen, um die Nachricht vom Abschlusse und der Ratification des Friedens, der Eine an den Grafen Paskewitsch-Eriwansky, der Andere nach den Dardanellen zu bringen. Die Ratification wäre schon weit früher erfolgt, hätten nicht die, nach Orientalischem Gebrauche dabei unerläßlichen kalligraphischen Verzierungen einen bedeutenden Zeit-Aufwand erfordert. — Chalil-Pascha von 3 Roßschweifen ist zum außerordentlichen Botschafter nach St. Petersburg ernannt worden, und seine baldige Abreise wird bei der Pforte sehr eifrig betrieben. Nedgib-Efendi, früher Tschausch-Baschi, jetzt mit dem Range eines Geheimen Raths bekleidet, soll ihn begleiten, und außerdem glaubt man, daß ihm noch mehrere Officiere von Rang mitgegeben werden sollen. Chalil-Pascha ist wegen seines angenehmen Aeußeren, seines einnehmenden Wesens, und eines, wie man behauptet, ausgezeichneten, loyalen, von allen, den Türken gewöhnlich vorgeworfenen Fehlern, freien Charakters hier allgemein beliebt und geachtet, und man ist allgemein der Ueberzeugung, daß nicht leicht eine bessere Wahl hätte getroffen werden können.

Deutschland.

Würzburg, vom 11. Octobr. — Se. Königl. Hoheit der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg ist gestern unter dem Namen eines Grafen von Henneberg nebst Gefolge hier angekommen, im Gasthofe zum Schwan abgestiegen, und setzte heute früh die Reise über Oehringen und Langenburg nach England fort.

Aus dem Großherzogthum Hessen, vom 10. Octbr. Groß sind die Erwartungen, die man hier zu Lande von den künftigen Offenbacher Messen hegt, und diese Erwartungen steigen in dem Maaße, als sich Staaten an den bestehenden Handelsverband anschließen. — So scheinbar gleichgültig auch Frankfurt auf das immer mehr emporkommende Offenbach hinblicken mag, so könnte doch sehr bald der Fall eintreten, oder ist vielleicht gar schon eingetreten, daß die nebenbuhlerische Nachbarin die alte freie Handelsstadt mit banger Besorgniß erfüllt; zumal da schon in der letztverflossenen Messe eins der wichtigsten Meßgeschäfte, das in Leder, sich ganz nach Offenbach hinübergezogen hat.

Frankreich.

Paris, vom 11. October. — Der Herzog v. Bordeaux ist gestern Nachmittag um 4 Uhr aus Fontainebleau wieder in St. Cloud eingetroffen. Die Herzogin v. Berry wird morgen ihre Reise zur Bewillkommnung ihres erlauchten Vaters und ihrer Stiefmutter, des Königs und der Königin von Neapel Majestäten, so wie ihrer Halbschwester, der künftigen Königin von Spanien, antreten. Die Prinzessin wird die erste Nacht in Sens zubringen.

Der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin nahm vorgestern, wo der Hof noch nicht wieder nach St. Cloud zurückgekehrt war, die Gemächer des dortigen königl. Schlosses in Augenschein.

Der König hat den Grafen Rayneval zu seinem Botschafter am Wiener Hofe, und den Marquis Gabriac zum Gesandten in der Schweiz ernannt.

Der Messager des chambres enthielt gestern einen Aufsatz über die Ernennung des Grafen v. la Ferronnays zum Botschafter in Rom, worin es unter Anderm hieß: „Herr v. la Ferronnays führt einen populairen Namen, an den sich unabhängige Ansichten knüpfen, und da er überdies ein Freund des Vicomte v. Chateaubriand ist, so hätten die Minister billig auf ihn für den Gesandtschaftsposten in Rom nicht reflectiren sollen." Zugleich wurde dem Hrn. v. Chateaubriand selbst viel Schmeichelhaftes gesagt. Letzterer hat hierauf das nachstehende Schreiben an den Redacteur des Messager des chambres erlassen: „Mein Herr! Indem ich Ihnen meinen Dank für alle die verbindlichen Dinge sage, womit Sie mich in Ihrem gestrigen Blatte überhäufen, kann ich Ihnen nicht verbergen, daß ich andererseits bei der Lesung Ihres Artikels einen wahrhaften Kummer empfunden habe. Der Graf v. la Ferronnays, welcher fast immer im Auslande beschäftigt war, und daher den innern Bewegungen Frankreichs fremd blieb, konnte sich dazu verstehen, seinem Lande neue Dienste zu leisten, ohne daß er dadurch an politischer Achtung verlöre. Alle unabhängige Meynungen müssen sich freuen, einen so ehrenwerthen, aufgeklärten und gemäßigten Mann, als Hrn. v. la Ferronnays, auf einem Botschaftsposten zu sehen, wo er mich bald wird vergessen machen, wenn ich es nicht schon bin. Was die innigen Verhältnisse betrifft, welche zwischen mir und meinem Collegen in der Pairskammer bestehen, so darf derselbe auch in dieser Beziehung vor jeder falschen Auslegung sicher seyn, da ich selbst es gewesen bin, welcher die Bedenklichkeiten einer zarten Freundschaft heben zu müssen geglaubt hat. In einem Briefe, den ich unterm 16ten v. M. an den Grafen v. la Ferronnays schrieb, meldete ich ihm: „„Man sagt, daß Sie Rom aus Freundschaft für mich nicht wählen wollten. Die Luft in Neapel würde Ihnen indeß nicht zusagen, wenn der dortige Gesandtschaftsposten auch zu ver-

geben wäre; das Klima in Wien taugt Ihnen noch weniger; Rom dagegen ist der schönste, der edelste Ruhesitz für Sie. Ich entbinde Sie daher des Eides der Treue, den Sie dem Unglücke schwuren. Man hat mir meinen Posten nicht genommen; ich habe ihn freiwillig aufgegeben, und Ihr Zartgefühl ist sonach vollkommen geborgen. Gehen Sie nach Rom; machen Sie, daß ich zum Nachfolger mindestens einen Freund bekomme. Meine dortige Wohnung steht Ihnen offen; und wenn meine Pferde, Wagen, Weine Ihnen gefallen, so ist Ihr Haus sofort eingerichtet. Sie sind nur 50 Lieues von Ihrem jetzigen Wohnorte entfernt; nichts sagt Ihnen daher besser zu, als mein Vorschlag. Vielleicht kehre ich einst unter Ihrem Schutze nach Rom zurück, nicht wie jene gefallenen Mächte, die sich dort in Ruhe setzen, denn ich bin keine Macht, aber wie ein Pilger, der daselbst Trost und Stärkung sucht. Ich hoffe, daß Ihre Gesundheit völlig wiederhergestellt ist. Was an Ihrer Heilung noch fehlen möchte, wird Rom vollenden."" Diese freimüthige Erklärung, mein Herr, war ich der Loyalität meines edlen Freundes schuldig. Empfangen Sie ꝛc. (gez.) Chateaubriand." Der Messager schickt heute der Mittheilung dieser Zuschrift folgende Worte voran: „Wir erhalten ein Schreiben von Hrn. v. Chateaubriand; es ist dies ein Glück, von dem wir uns beeilen, unsere Leser in Kenntniß zu setzen. Der Brief des Herrn v. Chateaubriand an Hrn. v. la Ferronnays ist eben so zierlich als geschmackvoll, und das Alterthum selbst hat nichts Besseres aufzuweisen. Was uns anbetrifft, so sind wir stolz darauf, daß wir das Betragen des Hrn. v. Chateaubriand in dieser ganzen Angelegenheit, — die ihm von seiner aufrichtigen Freundschaft eingeflößte Selbstverleugnung und Ergebung, so wie Alles, was seine Seele bei der Erinnerung an jenes Rom, das ihn verloren, bewegte, zum Theil errathen haben. Hr. v. Chateaubriand ist minder unglücklich, da er sich durch einen Freund ersetzt sieht."

Der hiesige Polizei-Präfekt, Herr Mangin, hat zur genaueren Controllirung des Handels mit Büchern eine Verordnung erlassen, wonach alle hiesigen Antiquare künftig von Kindern oder Domestiken nur dann Bücher kaufen sollen, wenn ihnen von den Aeltern, Vormündern oder Herrschaften derselben ein schriftliche Einwilligung dazu vorgewiesen wird. Sie sollen überhaupt Bücher nur von solchen Leuten kaufen, deren Name und Wohnung ihnen genau bekannt sind. Sie sollen die, ihnen von unbekannten, oder gar verdächtigen Personen zum Kaufe angetragenen Bücher festhalten, und sie binnen 24 Stunden den Polizei-Commissarien oder Maires ihres Reviers zustellen. Sie sollen vom Tage der Bekanntmachung an zwei Listen führen, in deren eine sie die Titel aller von ihnen gekauften, verkauften oder vertauschten Bücher, in die andere aber Namen und Wohnung der Individuen, von denen sie Bücher gekauft haben, eintragen. Diese Listen sollen sie mindestens einmal monatlich den Polizei-Commissarien und Maires ihres Reviers zur Einsicht vorlegen. Wer diesen Verordnungen zuwider handelt, soll in die regelmäßig bestehenden und namentlich durch die Verordnung vom 8. Nov. 1780 festgesetzten Strafen verfallen.

Herr Brunel, der Baumeister des Tunnel, bekanntlich in Rouen geboren, ist jetzt in Hâvre. In derselben Stadt befinden sich mehrere Schauspieler, welche nach Guadeloupe zu gehen im Begriff stehen, wo ein französisches Theater errichtet werden soll.

Toulon, vom 4. October. — Durch die Corvette Eglé sind folgende Briefe hier angekommen. Navarin, den 11. September. „So eben sind wir hier angekommen, um an der Stelle des Schiffes Breslau zu stationiren, welches nach den Dardanellen gesegelt ist, wo der Admiral Rosamel sich bereits mit sechs größeren und mehreren kleineren Fahrzeugen befindet. — Die Engländer haben 15. Schiffe daselbst, theils Linienschiffe, theils Fregatten. Dieser Verein von Kräften hat zum Zweck, die russische Escadre zu hindern, sich gewisser Punkte zu bemächtigen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden würde, gegen 15,000 Mann Truppen auszuschiffen. Man fürchtet ernste Auftritte in den Dardanellen, wenn die englische und französische Escadrechefs nicht Mittel finden, denselben zuvor zu kommen." — Tenedos, den 9ten: „Wir sind im Begriff, in die Dardanellen einzulaufen; man sagt, der Friede soll unterzeichnet seyn; über die Hauptbedingungen ist man einig. In Konstantinopel herrschen große Gährungen; die Annäherung der siegreichen Armeen erhitzt die Partheien aufs äußerste. Frankreich und England hat seine größten Streitkräfte hier vereinigt. Die Admirale sehen sich oft und conferiren über die Mittel, jedem unheilvollen Ausbruch vorzubeugen."

Spanien.

Französische Blätter melden aus Madrit vom 1. October: „Es herrschen jetzt viele Krankheiten in unserer Stadt. Bereits sind fünf Staatsräthe und vier Prälaten gestorben, nämlich die Erzbischöfe von Cuba und von Burgos, und die Bischöfe von Pampeluna und Ceuta. — In der Provinz Murcia haben die Erdbeben wieder begonnen. In dem Dorfe Torrevieja sind in der vorigen Woche nicht weniger als funfzig Erderschütterungen gefühlt worden."

Portugal.

Lissabon, vom 26. September. — Man sagt, daß am 29. d. M., dem Tage des h. Michael, keine Cour bei Hofe seyn werde.

Der Prozeß der Freiwilligen, welche den Engländer Mackean ermordet haben, wird sehr thätig betrieben. In dem Verhör hat einer der Schuldigen ausgesagt, er gehöre zu einer Bande von 100 Mann, deren Ober-

häupter der Gr. Soure und sein Adjut. seyen. Dieser Fidalgo lebt, als Bauer gekleidet, unter den Bauern; auch der Gr. Povolide gehört zu diesen portugiesischen Chouans. — Die hier befindlichen Jesuiten fangen an, in die Mode zu kommen. Sie waren, 5 an der Zahl, vor 4 Jahren aus Deutschland angekommen, nannten sich damals Väter des Glaubens, und installirten sich neben der St. Nepomuks-Kirche; als sie einige Fortschritte im Portugiesischen gemacht hatten, hielten sie Predigten, ihr Publikum nahm allmählig zu. Bald nahmen sie Schüler an, und auch in diesem Geschäfte haben sie Glück gemacht. Sie predigen an jedem Abend bis in die Nacht hinein, ihre Kirche ist meist mit Frauen angefüllt, und sie sehen sich nach einem geräumigeren Lokale um. Wie man hört, so wird man ihnen das Carlos-Theater einräumen. — Am Bord der engl. Fregatte Briton ist gestern der engl. Generalconsul Hr. Mackenzie angekommen. Die Miguelisten hatten ausgesprengt, es sey der englische Gesandte.

England.

London, vom 10ten October. — Die Morning-Chronicle ist der Meynung, daß wenn der Sultan jetzt nicht Friede gemacht hätte, die in Adrianopel befindlichen ehemaligen Janitscharen sich den russischen Fahnen angeschlossen haben würden; denn der russische Befehlshaber habe sie so vortrefflich zu behandeln gewußt, daß, wie ein Augenzeuge, der kürzlich durch Adrianopel gekommen, versichert, die ganze Parthei der ehemaligen Janitscharen, sich laut und einmüthig für die Russen erklärte. — In Folge der Mittheilungen desselben Augenzeugen fügt das genannte Blatt hinzu: „Wenn man der russischen Armee Gerechtigkeit widerfahren lassen will, so muß man zugeben, daß ihre Mannszucht und ihr Benehmen in Adrianopel exemplarisch zu nennen sind; der Contrast, den ein solches Betragen darbietet, wenn man es mit den Ausschweifungen der unruhigen und feigen Garnison, die meistens aus Barbaren von entlegenen Asiatischen Provinzen bestand, vergleicht, muß natürlich die Russen ungemein populär machen; dies aber ist andererseits eine Erscheinung, die um so außerordentlicher wird, wenn wir uns erinnern, mit welchen fanatischen Vorurtheilen, und mit welcher Verachtung alle guten Muselmänner auf die Ungläubigen bisher herabgesehen haben."

Das Morning-Journal beschuldigt das englische Cabinet, die Türkei zu der beklagenswerthen Krise gebracht zu haben, in der sie sich jetzt befinde. „Die Politik der englischen Regierung ist es" — sagt das genannte Blatt — „welche das Unglück der Pforte verschuldet hat. England ist es, das den Untergang derselben zu fördern anfing, als es den Tractat vom 6. Juli unterzeichnete, das darin fortfuhr, als es die türkische Flotte vor Navarin vernichtete, das diesen Untergang vollends zu Stande brachte, als es seinen Botschafter, ohne ein Motiv dafür zu haben, abreisen ließ, nur um ihn wieder hingehen zu lassen, damit er den General Diebitsch an der Spitze seiner siegreichen Armee empfangen könne."

Der glückliche Fortgang, den die neue Londoner Universität bisher gehabt, hat zu dem Gedanken Veranlassung gegeben, auch in Manchester ein ähnliches Institut zu begründen, und man geht damit um, die dasige „Royal-Institution", die bereits mit bedeutenden Einkünften versehen ist, in eine solche höhere Unterrichts-Anstalt zu verwandeln.

Gegen die von einigen Blättern verbreitete Nachricht, daß man das Parlament bald einberufen werde, äußert die Times: „Es ist kaum glaublich, welche Lächerlichkeiten einige Journale ihren Lesern auftischen. Zu welchem Zwecke sollte man jetzt das Parlament versammeln? Etwa um dem schlechten Wetter ein Ende zu machen? Gerade eben so wahrscheinlich ist es, daß die Minister die Sternbilder am Himmel zusammenberufen werden, um dem Wassermann oder dem Stier den Krieg zu erklären. — Es ist dies indessen, fällt uns eben bei, eine periodische Thorheit, die in jedem Jahre um diese Zeit wiederkehrt. So erzählten die Blätter auch im letzten, wie im vorhergehenden Jahre, das das Parlament bald zusammenkommen werde; das Parlament kam damals nicht, und doch wird der Lüge geglaubt, so oft man sie auch wiederholt."

Am Dienstage erschienen die Obersten Valdez und Pareiro vor dem Lord-Mayor in Mansion-House, und baten darum, daß den spanischen Militairs, welche, von Dom Miguel gezwungen, Portugal zu verlassen, sich jetzt hier in England befänden, ein Antheil an der Unterstützung gewährt werde, welche für die Emigranten hier gesammelt wird. Der Lord-Mayor bedauerte, darauf nur erwiedern zu können, daß das mit Einsammlung jener Unterstützungen beauftragte Comite jede Erweiterung derselben auf die neuen Ankömmlinge bereits verweigert habe; inzwischen, fügte er hinzu, hoffe er für die Flüchtlinge davon das Beste, daß, wie der Graf von Aberdeen ihm versichert habe, dieselben nach Spanien werden zurückkehren können, wenn sie den Eid des Gehorsams leisten wollen. Auf die Frage des Obersten Valdez, ob die Flüchtlinge diesen Eid in Spanien ablegen müssen, oder ob es ihnen gestattet seyn wird, ihn in England zu leisten, antwortete der Lord-Mayor, Graf von Aberdeen sey der Meynung, daß sich der hiesige spanische Gesandte bereit erklären werde, ihnen den Eid hier abzunehmen. — Unter Denen, die sich an das Comite gewandt, befindet sich auch der Capitän Venegas, der vor 4 Jahren bereits in England war, damals einiges Geld hatte und damit nach Spanien zurückkehrte, wo er, unter verborgenem Namen sich aufhaltend, für einen Sattler sich ausgab, jedoch, der Freimaurerei ver-

dächtig, nach Portugal auswandern mußte, von wo er neuerdings durch Dom Miguel vertrieben wurde. Capitain Venegas bat nicht um Geld-Unterstützung, sondern nur darum, daß man ihn als Damen-Schuhmacher empfehlen möge. Das Comite kümmerte sich jedoch auch um diesen Mann nicht, wiewohl der Lord-Major selbst, der ihn früher bereits als einen achtungswerthen Mann gekannt hatte, sich für ihn verwandte. Er würde Hungers gestorben seyn, hätte sich nicht ein wohlthätiger Privatmann seiner angenommen. Täglich sieht man jedoch noch den bleichen, vom Kummer gebeugten Mann vor der Thür des Mansion-House, wo er auf die Stunde wartet, die ihm die Kunde bringt, daß er nach seinem Vaterlande wieder zurückkehren darf.

Der Courier erklärt sich gegen die Ansicht, daß man die armen spanischen Flüchtlinge deshalb unterstützen müsse, weil vorgeblich Englands Politik die Noth, in der sich die Flüchtlinge befinden, theilweise verursacht habe. Keinesweges habe England sie induzirt, denn als vor einigen Jahren diese Flüchtlinge die Fahne, der sie Treue geschworen, verließen, und von Estremadura aus die spanische Gräuze überschritten, seyen sie mit revolutionairen Plänen und in der Absicht nach Portugal gekommen, von hier aus die Empörung über Spanien zu verbreiten. Die brittische Armee sey jedoch damals nicht nach Portugal gesandt worden, dergleichen Pläne zu begünstigen. Sie sollte blos die Integrität des portugiesischen Gebiets schützen, keinesweges aber in den politischen Streit Spaniens sich einmischen; wer hieß also die Spanier ihre eigenen Reihen verlassen, und einen Stützpunkt in der brittischen Armee suchen? — „Als von einer Gesammtheit," fährt der Courier fort, „haben wir demnach von diesen Spaniern keine Notiz zu nehmen; nur als Individuen haben sie Ansprüche auf unser Mitleid. Aber auch alsdann darf gefragt werden, warum sind 300 dieser Verbannten nach England herüber gekommen? In Portugal waren es ursprünglich 2000, was ist aus den übrigen geworden? Sie sind in die Heimath zurückgekehrt, wird man uns antworten. Nun, warum haben dann unsere neuen Gäste nicht dieselbe Gelegenheit ergriffen? Haben sie etwa gehört, daß einer von ihren nach Spanien zurückgekehrten Cameraden seitdem sonderlich hart behandelt worden sey, wenn er sich nicht etwa neuen revolutionairen Plänen überlassen hat? Oder sind sie etwa zu uns gekommen, um unser Land zu dem Schauplatze solcher Unternehmungen zu machen, wie sie sie in Portugal versuchten? Wenn sie jene Don Quixotischen Ideen, Spanien zu revolutioniren, und eine oder die andere Constitution dort einzuführen, nur ablegen, so können sämmtliche bei uns sich aufhaltende Spanier, mit geringen Ausnahmen, ungefährdet in ihre Heimath zurückkehren. Hunderte sind ihnen bereits vorangegangen, die jetzt mit der übrigen Bevölkerung vermischt sind, und ruhig ihrem frühern Berufe nachgehen. Mögen daher diejenigen, die ein wahres und richtig geleitetes Interesse an der Wohlfahrt der spanischen Verbannten nehmen, lieber ihre Rückkehr nach der Heimath zu befördern, als ihren hiesigen Aufenthalt zu unterstützen suchen; denn das Letztere dient nur dazu, noch neue Ankömmlinge heran zu ziehen."

Der berühmte Genre-Maler, David Wilkie, hat, seiner leidenden Gesundheit wegen, das strenge Studium seiner Kunst, der er bisher mit dem lebendigsten Eifer obgelegen, aussetzen müssen, und befindet sich jetzt auf einer Erholungs-Reise im Innern des Landes. In Berwick, wo er sich zuletzt aufgehalten, rühmt man das einfache Wesen des Mannes, in dem der glänzende Genius doch auch nicht zu verkennen ist.

R u ß l a n d.

St. Petersburg, vom 10ten October. — Folgende Thatsache — heißt es in dem hiesigen Journale — liefert einen Beweis der strengen Disciplin, welche unsere Truppen im Feldzuge gegen die Türken beobachtet haben, und der dadurch veranlaßten guten Stimmung der Bewohner der feindlichen Provinzen. Einige Kosaken vom abgesonderten kaukasischen Armee-Corps hatten sich zu weit vorgewagt, und waren unter eine starke feindliche Cavallerieabtheilung gerathen. Da an Widerstand nicht zu denken war, suchten sie ihr Heil in der Flucht, und erreichten ein türkisches Dorf, dessen Einwohner, die früher von den russischen Truppen gegen die Gewaltthätigkeiten ihrer eigenen Landsleute vertheidigt worden waren, sie auf das Bereitwilligste in Schutz nahmen.

Odessa, vom 3. October. — Gestern ist ein österreichisches, mit Oel, Wein und Kaffee beladenes Schiff aus Constantinopel kommend hier eingelaufen.

Aus Kertsch ist abermals eine antiquarische Sendung hier angelangt. Sie besteht aus einem großen weißen Steinblock mit dem darein gehauenen Obertheil eines schönen Greifs, und dem Fragmente eines Marmorblocks mit einer unvollständigen griechischen Inschrift, in der man nur einzelne unzusammenhängende Worte, wie Bäume, Orakel u. s. w. entziffern kann.

S c h w e d e n.

Stockholm, vom 9. October. — Vorigen Sonntag begaben sich JJ. MM. der König und die Königin nach Drottningholm, und nahmen bei JJ. KK. HH. dem Kronprinzen und der Kronprinzessin das Mittagsmahl ein. Auf der Rückreise zur Hauptstadt empfanden Se. Maj. einige Fieber-Anfälle, welche während der Nacht zunahmen, und von Erbrechen begleitet waren. Am Montage trat zwar ein ruhigerer Zustand ein, aber seitdem sind Se. Maj. von einem Wechsel-Fieber befallen und gezwungen, das Bett zu hüten. Zur Beruhigung des Publikums sind gestern

und heute in der amtlichen Zeitung zwei Bülletins über das Befinden des Königs erschienen. Dem heutigen, um 7 Uhr Abends, bekannt gemachten zufolge, war der Zustand des Durchl. Kranken, zur Freude aller Bewohner der Residenz, weit beruhigender, denn Se. Maj. hatten kein Fieber gehabt. — Die Reichsstände haben sich mittelst einer gemeinschaftlichen Deputation nach dem Befinden des Königs erkundigen lassen. — JJ. KK. HH. der Kronprinz und die Kronprinzessin haben Drottningholm verlassen, und sich in die hiesige Winter-Residenz begeben.

Nordamerikanische Freistaaten.

Unter dem 3. September haben die Creeks folgende, von 59 Oberhäuptern und einem Dollmetscher unterzeichnete Adresse an die Bürger von Alabama und Georgia erlassen: „Wir, die Oberhäupter der Creek-Nation, haben neulich erfahren, daß man in verschiedenen Theilen Eures Gebietes sehr beunruhigende Nachrichten verbreitet hat; wir hören, daß unter Euch das Gerücht gehe, als ob die Creek-Nation unfreundliche und feindliche Gesinnungen gegen die Bürger der vereinigten Staaten hege, und daß man darüber große Besorgnisse geäußert habe. Sehr leid thut es uns, das Alles zu hören, und wir ergreifen diesen Weg, um der ganzen Nation zu erklären, daß unter den Creeks dergleichen Pläne nicht vorhanden sind, und daß jene Nachrichten nur von irgend einem oder von mehreren Uebelgesinnten, in der Absicht verbreitet worden seyn können, um die Weißen gegen uns aufzureizen; vielleicht aus Privatabsichten; vielleicht auch, um die ausübende Gewalt der Vereinigten Staaten gegen uns aufzubringen, damit sie uns gegen unsern Willen zwinge, das Land unserer Väter zu verlassen, das seit undenklichen Zeiten als unser rechtmäßiges Erbtheil von Geschlecht zu Geschlecht überging. Unabhängig von allem moralischen Recht und allen Gesetzen der Moral, kraft deren wir es besitzen, hat die Regierung der vereinigten Staaten durch einen, in der Stadt Washington abgefaßten, und von allen Autoritäten beider Nationen bestätigten Vertrag, der Creek-Nation, den Besitz ihres Gebietes, das klein genug ist, feierlich verbürgt, und nie können wir daran denken, es zu verlassen. Unsere Kinder liegen uns am Herzen, und sind uns theuer; es ist unsere Pflicht, sie zu lieben und für sie zu sorgen. Wir wünschen mit unsern weißen Brüdern in Frieden zu leben, und wünschen, daß unsere Kinder ein Gleiches thun, wenn wir gestorben und dahin geschieden sind. Wir wünschen Friede und Eintracht für immer. Wir wünschen auch unsere Kinder zu lehren, daß sie, in sofern sie dazu fähig sind, die Sitten und Gebräuche der Weißen annehmen, wie wir es bei unsern Nachbarn, den Cherokesen, sehen, die in der Civilisation rasch vorwärts schreiten. Ihr Beispiel hat uns die Ueberzeugung gegeben, daß wir dasselbe thun können; und daß im Laufe einer oder mehrerer Generationen unsere alten Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche sicherlich ganz verschwunden, und wir völlig civilisirt seyn werden. Darum, Freunde und Brüder! wenden wir uns an Euer Gefühl von Gerechtigkeit und an Euern Edelmuth, um Euch zur Unterstützung unserer Sache aufzufordern. Ihr seyd ein großes, ein glückliches und ein edelmüthiges Volk. Ihr wißt die Grundsätze, die Gesetze und die Einrichtungen eines freien Staates zu würdigen, und in Uebereinstimmung mit Euern richtigen Begriffen von solchen Gesetzen, werdet Ihr uns alle Rechte und Freiheiten zugestehen, auf die wir Ansprüche machen dürfen, und die uns durch die Regierung der vereinigten Staaten feierlich verbürgt worden sind. Indem wir diese Mittheilung schließen, bitten wir Euch im Namen unsers Volks und in unserm eigenen Namen die Versicherung unserer aufrichtigen Freundschaft und unsers guten Willens entgegen zu nehmen, und fest überzeugt zu seyn, daß unser Volk niemals das Blut unserer weißen Freunde und Brüder vergießen werde, so lange als Ströme fließen und Wiesen grünen.“

Miscellen.

Die große Entfernung vom Ural, in der sich Herr von Humboldt seit einem Monate am oberen Irtisch und an den Gränzen der chinesischen Songarei befunden, ist Ursach gewesen, daß man einige Zeit in Petersburg ohne Nachricht von ihm und seinen Begleitern, den Professoren Ehrenberg und Gustav Rose, gewesen ist. Neuere Nachrichten aus dem Innern von Rußland bezeugen den glücklichsten Fortgang dieser wissenschaftlichen Unternehmung. Nachdem Herr von Humboldt am 28. May Moscau verlassen hatte schiffte er sich in Nischnei-Nowgorod auf der Wolga ein, und machte die anmuthige Schifffahrt bis Casan und zu den Ruinen von Bolgari, einem Wallfahrts-Orte der Tataren, wo einst die Timuriden herrschten, und häufig silberne Münzen mit arabischer Umschrift ausgegraben werden. Von Casan ging die Reise durch die schönen Waldungen von Wiatka über Perm und die höhlenreiche Gegend von Kungur nach Ekaterinburg an dem asiatischen Abfall des Ural-Gebirges. Vier Wochen wurden dazu verwandt (vom 15. Juny bis 18. July), um den mittleren und nördlichen Theil des Urals geognostisch und botanisch zu untersuchen, die neuentdeckten gold- und platinhaltigen Geröllschichten, welche jährlich 300 Pud (zu 40 russischen Pfunden) Gold und 90 Pud Platin geben, die Bergwerke von Berosofsk, Gumeschefsky und Pogoslowsk nördlich von Werchoturie, wie die Beryll- und Topas-Gruben von Mursinsk zu besuchen. Herrn von Humboldt's anfänglicher Plan war, von Ekaterinburg nur bis Tobolsk westlich zu reisen, und dann unmittelbar über Omsk sich nach Slatoust und dem südlichen Ural

zu wenden; aber die anhaltend schöne Witterung, die Leichtigkeit schneller Bewegung, welche die vortreffli- chen und großartigen Vorkehrungen der Regierung begünstigten, der Wunsch, tiefer in Sibirien einzu- dringen, und des Anblicks einer fremdartigen Vege- tation zu genießen, führte zu dem Entschluß, die Sommer-Reise um 4000 Werst zu verlängern, und die Bergwerke von Koliwan und einen Theil des Altai zu untersuchen. Die Reisenden nahmen den Weg über das schön gelegene Kloster Abalak, Kainsk, die Barabinskische Steppe, in der man von den Mosquito's (gelben Mücken) wie am Orinoco leidet, nach Bergski am Obi, und nach Barnaul. Eine endemische Krankheit, welche Menschen und Vieh zugleich befällt, und Sebirski-Yaswa (Sibirische Pest) genannt wird, erregte einige Besorgniß, da Kranke, die nicht vom Anfang an ärztliche Hülfe empfangen, oft am 5ten Tage an diesen Brandblattern oder Geschwülsten, die mit Typhus verbunden sind, sterben. Die heiße Witterung hatte in diesem Jahre das Yaswa nordwestlich vom großen Altai, und längs der oberen Irtisch-Linie, weiter als gewöhnlich ver- breitet. Von Barnaul, wo ein Theil der Koliwan- schen goldhaltigen Silbererze (die jährliche Ausbeute ist noch 1000 — 1200 Pud Silber) verschmolzen wer- den, gingen die Reisenden über den romantischen See von Kolivan in der Platawkischen Steppe, nach dem, in den Annalen des Russischen Bergbaues so berühm- ten Schlangenberge, einem Erzlager in Porphyr von Grünstein-Gängen durchsetzt, nach den Gruben von Riderski und Sirianofski. In der Nacht vom 13ten August kam Herr v. Humboldt mit seinen Freunden in vollkommenen Wohlseyn am oberen Irtisch in der kleinen Festung Ust-Kamenogorsk an. Hier wurden die Petersburger Wagen gelassen, um die weitere Reise nach Buchtarminsk und Narym, wo die letzten Russischen Kosaken-Vorposten stehen, und nach dem Chinesischen Piquet, in sibirischen langen Telegas zu machen. Der General-Gouverneur des westlichen Si- biriens, General Wellaminoff, hatte nicht blos von Tobolsk aus Herrn v. Humboldt einen seiner Adjutan- ten zur Begleitung mitgegeben, auch der an der Ir- tisch-Linie commandirende General Litwinoff kam von Tomsk nach Barnaul, um die Reisenden bis Omsk zu führen und ihnen jede Erleichterung zu verschaffen, welche die Lage des Landes, längs der Kirgisen-Step- pe möglich macht. Die Nachricht, daß den Chinesi- schen Officieren in der Songarei ein Besuch von Frem- den angenehm seyn werde, wurde schon in Ust-Ka- menogorsk vorgefunden, und der Besuch in Baty (chinesisch: Chonimailä-chu) am 17ten August abge- stattet. Die umliegende Gegend von Buchtarminsk, Krasnojar und der Gränze der Chinesischen Mongo- lei sind von großem geognostischen Interesse. Ge- schichtete Granite, oft von Porphyrgängen zersprengt, haben als Eruptions-Formation sich über Thon- schiefer-Massen ergossen. Die Chinesischen Vorpo- sten zu beiden Seiten des Irtisch, nördlich vom Zay- san-See, bestehen aus Mongolischen Soldaten, zer- lumptes Gesindel, deren Sitten mit denen eines ganz in Seide gekleideten Chinesischen Officiers sonderbar contrastirten. Der junge Mann kam unmittelbar aus Pekin, und als er hörte, daß Herrn Alexander v. Hum- boldt's Bruder (der Staats-Minister) eine Schrift über die Chinesische Sprache herausgegeben habe, schenkte er dem Reisenden für seinen Bruder ein Chi- nesisches Buch in 5 dicken Bänden, historischen In- halts. Die Gegend um Chonimailä-chu ist sehr öde. Kameele (bactrische) mit zwei Buckeln weideten in dem Thale; auf einem Hügel am linken Irtisch-Ufer steht ein kleiner Chinesischer Tempel. Die Witterung be- günstigte so sehr die astronomischen Beobachtungen, daß an einem einsame Orte, ganz nahe bei Choni- mailä-chu, auf Chinesischem Gebiete, (in diesem un- cultivirten Winkel „des himmlischen Reichs der Mitte") eine Ortsbestimmung gemacht werden konnte. Ein kalmückischer Dolmetscher, der von Tschingistai kam, diente zur gegenseitigen Mittheilung in der Jurte des Chinesischen Commandanten Tschintu; wenn er fehlte, wurde aus dem Chinesischen ins Mongolische, aus diesem ins Kirgisische, und durch einen Kosaken aus dem Kirgisischen in Russische übersetzt, wobei die ursprüngliche Naivität der Rede etwas leiden mußte! Der Rückweg von Krasnojar Vorpost bis Ust Kame- nogorsk wurde auf dem Irtisch sehr schnell zu Wasser gemacht, durch eine überaus romantische Gegend. Nun ging die Reise durch die Steppe längs dem Flusse von Ust Kamenogorsk bis Omsk über Semipalatinsk, wo Herr von Humboldt den 22. August verweilte. Kiachta, Semipalatinsk, Petropawlowsk und Oren- burg sind jetzt die wichtigsten Punkte für das Handels- verkehr mit Inner-Asien. In Semipalatinsk findet man viele Handels-Häuser aus Taschkent, welche jährlich über Ily nach Kaschgar, Jerkant und Koten Commissionäre schicken. Die Reisenden empfingen den Besuch der Gesandten von Kokan, welche von Petersburg zurückkamen: auch fanden sie einen Buk- haren, welcher über Badakschan nach Kaschmir gegan- war, der aber Ladak (im westlichen Tübet), das er wegen der Shawl-Wolle kannte, nicht berührt hatte. In Semi- palatinsk hörte Herr v. Humbold von einem englischen Reisenden, der vor wenigen Jahren aus Indien über Kaschmir kam, und aus Jerkand verjagt wurde, (vielleicht der verdienstvolle Moorcroft, der den Paß von Niti im Himalaya überstieg?) die Papiere des Verjagten wurden von einem Kaufmann aus Taschkent, der in Semipalatinsk wohnt, gesammelt. Der Kaufmann war abwesend, aber alles wird aufge- boten werden, was zur Auffindung dieser vielleicht geographisch wichtigen Papiere leiten kann. In Omsk hatte Herr von Humboldt die Freude, die vortreff- liche Militair-Schule der Sibirischen Kosaken, mit

der eine Asiatische Schule zur Bildung von Dolmetschern an der Irtisch-Linie verbunden ist, (eine der Civilisation wohlthätige Anstalt des verewigten Monarchen, Kaisers Alexander!) zu besuchen. An 250 Kosaken-Söhne werden in dieser Schule in Mathematik, (nach Lacroix Lehrbüchern) Plan-Aufnehmen und Zeichnen, Geographie, Geschichte und den Anfangs-Gründen der ökonomischen Naturkunde frei unterrichtet. Achtzehn der jungen Leute bilden die Asiatische Schule, in der Mongolisch und Tartarisch (auch seit kurzem Französisch) gelehrt wird. Zum Lesen und Schreiben befolgt man die Lancastersche Methode. Wenige Militair-Schulen in Europa sind mit dieser zu vergleichen, welche Officiere und Unterofficiere bildet, und in der Sittlichkeit, Ordnung und große Reinlichkeit herrschen, unter der oberen Leitung des General Braniefski. Die Reisenden wurden durch Reden in Russischer, Mongolischer und Tatarischer Sprache begrüßt; wahrscheinlich nehmen sie nun von Omsk aus, den Weg über Troitzk nach Slatoust, Miask und dem südlichen (Baschkirischen) Ural; dann werden sie das große Steinsalz-Werk von Kezk bei Orenburg in der Kirgisen-Steppe besuchen, und im October über Simbirsk, Murom und Moskau nach Petersburg zurückkehren. Ueberall hat Herr von Humboldt die ehrenvollste und gastfreundlichste Aufnahme gefunden, und von einem erhabenen Monarchen zu einer Reise in dem Asiatischen Theile des Reichs aufgefordert, hat er (so bezeugt es der Ausdruck der Dankbarkeit in jedem seiner Briefe) durch die thätige Hülfe aller Provinzial-Behörden, und besonders durch die trefflichen Veranstaltungen und die Sorgfalt des Herrn Finanz-Minister Grafen von Cancrin alles vorgefunden, was eine wissenschaftliche Unternehmung begünstigen kann.

Herr Labarraque in Paris hat ein Chlorine-Wasser erfunden, mittelst Abwaschung desselben er nicht nur das Pestgift, sondern auch das der Variolliden, der Röthein, des Typhus und selbst das gelbe Fieber vernichten, und die Ansteckung sicher verhindern will.

Madame Malibran ist bekanntlich die Nebenbuhlerin der Fräulein Sonntag, in Betreff des Gesangs, und ersingt sich jährlich 100 000 Fr.; trotz dem läßt sie ihren Ehegemahl in Amerika, wie man sagt, wegen weniger Schulden, in einem Schuldgefängniß schmachten, ohne ihn frei zu singen, was wohl nur wenige Abende bedürfte.

Ein Kölnisches Blatt meldet in einem Schreiben vom Siebengebirge 9. October: „Die Aussichten zu einer günstigen Weinlese sind ganz verschwunden. Wenn auch die heißen Tage in letztvergangener Woche sehr vortheilhaft auf das Reifen der Trauben eingewirkt haben, so sind diese doch im Allgemeinen so sehr zurück, daß bei den kurzen Tagen der weit vorgerückten Jahreszeit, und der Nässe des Bodens, selbst bei der besten Witterung, ein sehr mittelmäßiger Wein gewonnen werden wird. — In diesen Tagen haben wir eine Zierde unserer Berge verloren, indem die Ruine der Löwenburg zusammengestürzt ist. Wessen Augen schon oft auf unserer schönen Gebirgsgruppe weilten, wird den Verlust sogleich entdecken, und die schöne Kuppe mit Bedauern betrachten. Auch die Ruine des Drachenfelses steht auf schwachen Füßen. Daß sie nicht schon eingestürzt ist, haben wir der Vorsorge der höhern Verwaltung zu danken, die dem Steinbrechen an diesem Berge einhalt that.

Zu Illighausen, im schweiz. Canton Thurgau, brachte ein Mann dem dortigen Schmiedt am 25ten September einen alten Musketenlauf, um ihn zu einer Brunnenröhre zuzurichten. Nachdem ihn sein Vater, ein 70jähriger Schmiedt geprüft, legte er ihn ins Feuer, als plötzlich ein Schuß daraus losging und seinen 30jährigen Sohn so durch den Unterleib schoß, daß er nach 2 qualvollen Stunden verschied. Das Auffallendste ist, daß der Schuß bereits seit der letzten Landvigts-Huldigung im Rohre stecken mußte, also 4 bis 6 Jahre, ehe der Unglückliche zur Welt kam. Seither hatte der Lauf unter altem Eisen gelegen. Schon als halbjähriges Kind war ihm ein ähnlicher Schuß hart am Kopfe vorbei durch sein Bettchen gefahren, welches Kopfkissen die dankbaren Eltern zum immerwährenden Andenken aufbewahrten. Noch zwei Tage vor seinem Ende hatte er ein dem Ertrinken nahes Kind gerettet. Möge der Unfall zur Warnung dienen.

Zu Servieres ist eine Brücke von Eisendraht über die Rhone gebaut worden, die nur halb so viel wie eine hölzerne Jochbrücke gekostet hat, und ein Muster der Eleganz, der Dauer und der Solidität zugleich ist.

Verbindungs-Anzeige.
(Verspätet.)

Als Neuvermählte empfehlen sich:
Siegismund Schneider, Pastor von Lossen,
und Emilie Schneider, geb. Schaerf.
Karschau den 16. October 1829.

Entbindungs-Anzeigen.

Die heute morgen um ¾ auf 4 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Knaben, zeige ich hierdurch Freunden und Bekannten an.
Breslau den 22. October 1829.

Schmarbeck.

Beilage

Beilage zu No. 249. der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Vom 23. October 1829.

In W. G. Korn's Buchhandl. ist zu haben:

Aufgedecktes Geheimniß die gepreßte oder sogenannte trockene Hefe oder Bärme leicht und gut mit bedeutendem Gewinn zu fabriciren. Ingleichen eine Sammlung nützlicher und gewinnreicher Erfahrungen, Mittel und Vorschriften, zum Gebrauch für Gutsbesitzer, Beamte, Kaufleute rc. Mit Kupfertafeln. 8. Schwedt. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Anton Listemann, der unglückliche Gefangene im Karthäuserkloster zu Erfurt. Ein merkwürdiges Seitenstück zu la Tüdes und Trenks Leidensgeschichten. Herausgegeben von Beyer. 8. Erfurt. 23 Sgr.

Fürstenthal, J. A. L., Corpus juris academicum systematice redactum, oder Chrestomathie aller in dem Lehrbuche des Civil-Rechts, des Königl. Baierschen Hof-Raths und Professors Herrn Dr. v. Wenning-Ingenheim allegirten Beweisstellen. 2r Bd. gr. 8. Berlin. 2 Rthlr.

Meldola, A., Der Comptorist mit besonderer Hinsicht auf Hamburg. Enthaltend die vollständige Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, die Erklärung der Course in Wechseln und Staatspapieren, auf alle im Handel üblichen Usanzen; so wie eine kurze Handelsgeographie aller bekannten Plätze. 2 Thle. gr. 8. Hamburg. br. 3 Rthlr. 8 Sgr.

Schellenberg, J. Ph., Gewinn- und Verlusttabellen für alle europäischen Handelsplätze, beim Waarenhandel und bei Wechselgeschäften, so wie auch beim Ein- und Verkauf der Staatspapiere. 1r Thl. gr. 8. Leipz. geb. 1 Rthl. 20 Sgr.

Schlieben, Atlas von Europa nebst den Kolonien. 14te Lief. Das Königreich Polen die Republik Krakau, die italienischen Staaten gr. quer Fol. Leipzig. 1 Rthlr. 4 Sgr.

Neue Taschenbücher.

Aurora, Taschenbuch für das Jahr 1830. Herausgegeben von J. G. Seidl. 7r Jahrgang. 12. Wien. geb. mit Goldschnitt. 1 Rthlr. 27 Sgr.

Freund, der, des schönen Geschlechtes. Taschenbuch für das Jahr 1830. 16. Wien. gebdn. mit Goldschnitt. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Rheinisches Taschenbuch auf das Jahr 1830. Herausgegeben von Dr. Adrian. 12. Frankfurt. geb. mit Goldschnitt. 1 Rthlr. 27 Sgr.

Veilchen, das. Ein Taschenbuch für Freunde einer gemüthlichen und erheiternden Lectüre. 13r Jahrg. 1830. 16. Wien. gebunden mit Goldschnitt. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Subhastations-Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Züchnerältesten Benjamin Wilhelm Hensel, soll das den Immanuel Schmidtschen Erben gehörige und, wie die an der Gerichtsstelle aushängende Tax-Ausfertigung nachweiset, im Jahre 1829 nach dem Materialienwerthe auf 2966 Rtlr. 12 Sgr., nach dem Nutzungs-Ertrage zu 5 pCt. aber auf 2185 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Haus No. 64. des Hypotheken-Buchs, neue No. 6. auf der Weißgerbergasse im Wege der nothwendigen Subhastation, verkauft werden. Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige durch gegenwärtiges Proclama aufgefordert und eingeladen: in den hiezu angesetzten Terminen, nämlich den 7ten August c. und den 20sten October c., besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine den 5ten Januar 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freiherrn von Amstetter in unserm Partheienzimmer No. 1. zu erscheinen, die besondern Bedingungen und Modalitäten der Subhastation daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern kein statthafter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde. Uebrigens soll, nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern, ohne daß es zu diesem Zwecke der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Breslau den 8ten Mai 1829.

Königl. Stadt-Gericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das Geschäfts-Locale der Königlichen General-Commission von Schlesien, ist in das Gräflich Henkelsche Haus Altbüßer-Straße No. 29. verlegt worden, welches hiermit zur Kenntniß des mit dieser Behörde im Geschäftsverkehr stehenden Publikums gebracht wird. Breslau den 16ten October 1829.

Königl. General-Commission von Schlesien.

Edictal-Citation.

Von dem Patrimonialgericht zu Leuthen, wird der, seit dem Jahre 1780 verschollene Jäger Johann Gottfried Krause, dessen Geburtsort nicht auszumitteln ist, auf Ansuchen seiner Enkel, welche von dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Abwesenheit von Dresden keine Nachricht erhalten, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, binnen neun Monaten und zwar längstens in termino praejudiciali den 17ten May 1830 um 9 Uhr

Vormittags, zu Leuthen, bei uns sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen, mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalte, versehenen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Herren Justiz-Commissarien Knobloch und Ohnesorge II. vorgeschlagen werden, unfehlbar melden, und daselbst wegen An- und Ausführung des Erbrechts an den Nachlaß der zu Leuthen verstorbenen unverehelichten Johanne Friederike Krause, weitere Anweisung, im Fall ihres Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß auf Anregung der Extrahenten mit der Instruction in contumaciam ferner verfahren und dem Befinden nach auf Todeserklärung des verschollenen Jägers Johann Gottfried Krause und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt, und der ganze Nachlaß seiner verstorbenen oben genannten Tochter, seinen Enkeln, der Johanne Christiane Friederike Kupke verehelichten Oettrich und Friedrich Gotthelf und Wilhelm Friedrich Stricker, als Intestaterben, zuerkannt werden wird.

Cottbus den 18ten July 1829.

Das Patrimonial-Gericht Leuthen.

Citatio edictalis.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amt wird der aus Stephanshayn Schweidnitzer Kreis gebürtige Franz Carl Ritter, welcher im Jahre 1807 bei der Belagerung von Schweidnitz zur sogenannten Land-Miliz eingezogen worden, späterhin wahrscheinlich bei dem Corps des Herzog von Braunschweig Dienste genommen, und nach Inhalt eines an seinen Stief-Vater, den Freigärtner Krentsch zu Stephanshayn gerichteten, und unterm 27sten Januar 1815 zu den Acten gekommenen Briefes ohne Datum, zuletzt als Schütz bei dem 1sten leichten Bataillon, der Königlich Hannöverschen deutschen Legion gestanden hat, da seit jener Zeit über dessen Leben und Aufenthalt keine weitere Nachricht eingegangen ist, so wie dessen etwanigen unbekannten nothwendigen Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens den 25sten May 1830 Vormittags 10 Uhr, entweder schriftlich, oder persönlich vor uns zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und über seinen Nachlaß die Intestat-Erbfolge eingeleitet werden wird. Schweidnitz den 7. September 1829.

Das von Lieres, Stephanshayner Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Der Schneider Carl Wilhelm Dittmann und dessen Ehefrau Johanna Juliane geb. Hielscher, haben bei Verlegung ihres Wohnorts von Breslau nach Allerheiligen, die an letzterm Orte statutarisch geltende Güter-Gemeinschaft laut Vertrag vom 21sten huj. ausgeschlossen, welches hiermit bekannt gemacht wird. Oels den 23sten September 1829.

Das Gerichtsamt zu Allerheiligen.

Pferde-Auction.

Dienstag den 3ten November c. Vormittags um 10 Uhr, werden einige 20 Stück ausrangirte Dienst-Pferde des Königl. 6ten Husaren-Regiments, vor hiesiger Hauptwacht gegen gleich baare Zahlung in Courant öffentlich versteigert werden.

Neustadt den 17ten October 1829.

Der Obrist und Regiments-Commandeur Freiherr von Barnekow.

Keller-Vermiethung.

In dem Convict-Gebäude sind 2 Keller zu vermiethen, wovon sich der Eingang des einen auf der Schmiedebrücke, und der Eingang des andern, der Kirche gegenüber befindet. Es ist dazu ein Licitations-Termin auf den 28sten October d. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Universitäts-Quästur angesetzt worden, woselbst die Bedingungen auch noch vor dem Termin zu erfahren sind.

Breslau den 17ten October 1829.

Universitäts-Quästor Hofrath Zochow, im Auftrage des Königl. Hochlöblichen Universitäts-Curatorii.

Schaafe-Verkauf.

In Rudelsdorff, Wartenberger Kreises, sind 100 Stück Brackvieh im billigen Preise zu verkaufen. Nähere Nachricht bei dem Wirthschafts-Amt.

***** Eine Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei ☞**

an der Chaussée auf einer der lebhaftesten und besuchtesten Straßen, welche durch Lage und Umgegend einen sehr bedeutenden Absatz hat, ist an einen soliden und cautionsfähigen Mann, der den Betrieb der Brau- und Brennerei gründlich versteht, sehr wohlfeil und zu sehr vortheilhaften Bedingungen zu verpachten. Auch kann eine große Viehmastung dabei betrieben werden. — Näheres im Anfrage- und Adreß-Büreau im alten Rathhause. ☞

Apotheken-Uebernahme-Anzeige.

Die käufliche Uebernahme der Apotheke des Herrn Schwabe zu Strehlen, bringe ich hiermit ergebenst zur öffentlichen Kenntniß. Mein Bestreben wird in jeder Hinsicht dahin gerichtet seyn, den Anforderungen meiner hochverehrten Gönner aufs prompteste und rechtlichste zu entsprechen.

Strehlen den 11ten October 1829.

Der Apotheker Christ. Hensel.

Ganz fette schott. Heringe, und neue fette Delicatess-Heringe, letztere fünf Stück für einen Silbergroschen, empfiehlt:

S. G. Schröter, Oblauer-Strasse No. 14.

Subscription ohne Vorausbezahlung.

In unserem Verlage erscheinen nächstens:

1) Ein musikalisches Wörterbuch für Freunde, Lehrer und Schüler der Tonkunde, circa 25 Octav Bogen stark, cartonnirt, in sauberem Umschlage und mit den dazu gehörigen Noten. Subscriptions-Preis: 1 Rthlr. 10 Sgr.

2) Ein Taschenbuch für Königlich Preußische Zoll- und Steuerbeamte, ingleichen für Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbtreibende u. s. w., enthaltend die Erhebungsrolle und die vollständigen Tarife der äußeren und inneren indirekten Steuern, sämmtliche hierzu nöthige Rechnungstabellen, so wie mehrere Bottichvermessungstabellen, einen Auszug aus dem Stempeltarif, und eine Tabelle aller in Defraudationsfällen festgesetzten Strafen, nebst Angabe der Gesetzesstellen, circa 16 Bogen stark. Subscriptions-Preis: 23 Sgr.

Wir laden auf beide Werke, gleich ausgezeichnet durch die Wahl der Stoffe, wie durch die Art ihrer Bearbeitung, zur Subscription ergebenst ein, und bemerken zugleich, daß nach bald beendigtem Druck derselben, der Subscriptions-Termin erlischt, der nachherige Ladenpreis aber bedeutend erhöht werden wird.

Der Probebogen des Wörterbuchs liegt in jeder Buchhandlung (in Breslau in der W. G. Kornschen) zur beliebigen Ansicht bereit.

Berlin den 22sten October 1829.

W. Natorff & Comp.

Literarische Anzeige.

Der Königliche Regierungs-Bauinspektor H. S. Sachs in Berlin hat eine sehr interessante Schrift unter dem Titel:

„Vorschläge zur Verbesserung der Weichsel-Dämme, um künftige Ueberschwemmungen für die Niederungen unschädlich zu machen"

herausgegeben und den Ertrag für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner Schlesiens und Preußens bestimmt. Der Inhalt dieser gehaltvollen Schrift und die Vorschläge welche darin zur Abstellung von Wassersnoth gemacht werden, verdienen um so mehr Beachtung, als der Herr Verfasser nicht blos als praktisch erfahrener Baumeister sich mannigfache Verdienste schon erworben, sondern auch während seiner früheren Anstellung als Departements-Baubeamter in West-Preußen jene Gegenden genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt und die gefährliche Lage der dortigen Niederungen, so wie die Beschaffenheit der Weichselufer und Dämme stets zu einem Gegenstande seiner besondern Aufmerksamkeit gemacht hat, mithin hier keine Hirngespinste eines Unkundigen, sondern wirklich zweckmäßige und mit verhältnißmäßig geringen Kostenaufwande herzustellende Anlagen in Rede stehen. Die unterzeichnete Buchhandlung hat, mit Verzichtung auf jeden kaufmännischen Gewinn, den Absatz dieser Schrift für die hiesige Gegend übernommen, deren Preis, ohne die Wohlthätigkeit beschränken zu wollen, auf 10 Sgr. festgestellt ist.

Breslau im October 1829.

Wilh. Gottl. Korn.

Literarische Anzeige.

Bei Friedrich Willmans Buch- und Kunsthändler in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands (in Breslau in der W. G. Kornschen) zu den beigesetzten Preisen zu haben:

Das nun seit 30 Jahren mit stets gleicher Theilnahme und immer gesteigertem Beifall aufgenommene:

Taschenbuch für das Jahr 1830
der Liebe und Freundschaft
gewidmet.

Herausgegeben von St. Schütz,
in verschiedenen Einbänden zu 1 Rthlr. 23 Sgr., 2 Rthlr. 25 Sgr., 4 Rthlr. 15 Sgr.

Literarische Anzeige.

In der Buchhandlung von G. P. Aderholz in Breslau (Ring- und Kränzelmarkt-Ecke) ist zu haben:

Dr. Heinr. Lengs Jahrbuch aller neuen
wichtigen Erfindungen und
Entdeckungen.

sowohl in den Wissenschaften, Künsten, Manufacturen und Handwerken, als in der Land- und Hauswirthschaft. Mit Berücksichtigung der neuesten deutschen, französischen und englischen Literatur. 5r Jahrg. Erfindungen von 1826. 726 Seiten stark, 12. 2 Rthlr. (Wird jährlich regelmässig fortgesetzt.)

Die Wichtigkeit dieses Jahrbuches für alle Gebildete, sein Umfang und seine Vollständigkeit, die treffliche Einrichtung und Anordnung desselben und die seltene Mannichfaltigkeit der hier benutzten Quellen ist schon an anderen Orten oft genug anerkannt und gerühmt worden, als daß nochmalige Wiederholung desselben nöthig wäre. Deshalb ist es hinreichend, auf die vielen ohne alle Ausnahme höchst rühmlichen Recensionen hinzuweisen, deren es sich erfreuet hat: Hallesche Litzg. 1825. No. 207. 1827. Erg. Bl. No. 120. — Schnee, landwirthsch. Ztg. 1825. 16 — 1828. No. 30. — Allgem. Handelsztg. 1826. No. 46. — Blätter f. literär. Unterhaltg. 1827. No. 126 — Jenaer Litztg. 1827. — Mitternachtsbl. 1828. No. 205. — Becks Reperter. 1828. II. 6. — Die Pariser Revue encyclopédique (Mayheft 1826.) erklärt dieses Jahrbuch für das planmäßigste und vollständigste Werk dieser Art in Europa.

Anzeige.

Aufgemuntert durch den Beifall, welcher meiner Putz- und Mode-Waaren-Handlung zu Frankfurt a/O. von Jahr zu Jahr immer mehr zu Theil geworden ist, finde ich mich veranlaßt, auch auf hiesigem Platze (nach welchem ich seither so manchen Auftrag zur Zufriedenheit auszuführen das Glück hatte,) ein ähnliches Etablissement zu begründen. In dieser Hinsicht gebe ich mir die Ehre hierdurch ergebenst bekannt zu machen, daß ich heute Freitag den 23sten d. M., ein vollständiges Lager von Hüten, Hauben, Toquets, Haargarnirungen, Kragen, Flortüchern, façonaten Bändern, französischen Blumen, Handschuhen und allen in das Gebiet der Mode einschlagenden Artikeln, eröffnet habe, und um recht zahlreichen Zuspruch zu bitten. Mein Bestreben wird jederzeit dahin gerichtet seyn, ein mir wohlwollendes Publikum mit dem Neuesten und Ausgesuchtesten, wie es die Pariser und Wiener Moden und der herrschende Geschmack verlangen, bei großer Auswahl zu befriedigen und die billigsten Preise mit der reellsten Bedienung zu vereinigen. H. Kaumann, am Ringe No. 24, im Hause der Joh. Friedr. Kornschen Buchhandlung eine Treppe hoch.

Feinste Waitzen-Stärke,
empfiehlt in schönster Qualität und zu den jederzeit nur möglichen billigen Preisen, bey Centnern und Pfunden:
S. G. Schröter, Ohlauer-Strasse No. 14

Anzeige.

Das auf Reisen so sehr bequeme
Prager Schnell-Dintenpulver
erhielt zum Verkauf
Joseph Stern,
Ecke des Ringes und der Oderstraße Nro. 60, im ehemaligen Sandretzkyschen Hause.

Anzeige.

Sehr feine Gesundheits-Chocolade, aus gereinigtem Cacao, das Preußische Pfund zu 12 Sgr., ist zu haben: Blücherplatz No. 8. im Gewölbe links, eben daselbst auch zu verhältnißmäßig herabgesetzten Preisen, alle andern Sorten Chocolade, sämmtlich aus gereinigten Bohnen, indem andere gar nicht verarbeitet werden.

Tanz-Unterricht

vom Herrn Baptiste ertheilt, beginnt den 5ten November. Es können daran noch Herren und Damen Antheil nehmen. Näheres Carlsstraße Nro. 3. bei J. F. Mentzel.

Wohnungs-Veränderung.

Ich wohne jetzt auf der Schuhbrücke No. 59. eine Treppe hoch. I. F. Wolf, Musiklehrer.

Anzeige.

Ich wohne jezt auf dem Neumarkt No. 12.
Nicot, Lehrer der französischen Sprache.

Ein Candidat der Theologie, der bereits seit mehreren Jahren das Erziehungs- und Unterrichts-Geschäft geübt hat, und sowohl mit den besten Zeugnissen seines Verhaltens und seiner Kenntnisse versehen ist, und von hiesigen Professoren empfohlen wird, wünscht als Lehrer an einem Privat-Institute oder als Haus-Lehrer, oder auch mit Privatunterricht beschäftigt zu werden. — Das Nähere im Anfrage- und Adreß-Büreau im alten Rathhause.

Zu vermiethen ist Altbüsserstraße in der stillen Musik der zweite Stock, bestehend in 6 Zimmern mit Zubehör, nöthigenfalls auch mit Stallung und Wagenplatz, und kann bald oder zu Weihnachten bezogen werden.

Angekommene Fremde.

In den drei Bergen: Hr. Graf v. Pükler, von Thomaswaldau. — In der goldnen Gans: Hr. Graf von Stosch, von Manze; Hr. Baron v. Löwenstein, von Töpliwode; Hr. v. Haugwitz, Landschafts-Direktor, von Görlitz; Hr. v. Götze, Ob. L. G. Präsident, von Glogau; Hr. Schmädike, Kaufmann, von Posen. — Im gold. Schwerdt: Hr. v. Buddenbrock, Major, von Neumarkt; Hr. v. Buddenbrock, Major, von Königsberg; Hr. Stuhr, Hr. Weinlig, Kaufleute, Hr. Fajk, Lieutenant, sämmtlich von Berlin; Hr. Neuhaus, Kaufm., von Elberfeld; Hr. Kratzsch, Kaufmann, von Leipzig; Hr. Falk, Diaconus, von Schweidnitz. Im Rautenkranz: Hr. Schlesinger, Kaufmann, von Brieg; Hr. Lehmann, Kaufmann, von Krossen. — Im goldnen Baum: Hr. v. Hecke, von Poselwitz; Frau v. Mutius, von Posen. — Im blauen Hirsch: Frau v. Pannewitz, von Tarnowitz. — In 2 goldnen Löwen: Hr. v. Gersdorff, Partikulier, von Oels; Hr. Galewski Kaufmann, von Brieg; Hr. Sittenfeld, Kaufm., von Grottkau. — Im goldnen Zepter: Hr. Werner, Gutsbes., von Kroitsch; Hr. Ludy, Kaufmann, von Berlin. — Im weißen Adler: Hr. v. Prosch, von Hausdorff; Hr. v. Pförtner, Rittmeister, von Lampersdorff; Hr Graf v. Hardenberg, von Sorau; Hr. v. Debschütz, von Volentschine. — In der großen Stube: Hr. v. Müller, Lieutenant, von Köln a. R.; Hr. v. Dzwonkowski, a. d. G. H. Posen.

Getreide-Preis in Courant. (Preuß. Maaß.) Breslau den 22. October 1829.

	Höchster:		Mittler:		Niedrigster:
Weitzen	2 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf.	—	1 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.	—	1 Rthlr. 11 Sgr. = Pf.
Roggen	1 Rthlr. 10 Sgr. = Pf.	—	1 Rthlr. 6 Sgr. = Pf.	—	1 Rthlr. 2 Sgr. = Pf.
Gerste	1 Rthlr. = Sgr. 6 Pf.	—	1 Rthlr. = Sgr. 3 Pf.	—	1 Rthlr. = Sgr. = Pf.
Hafer	= Rthlr. 25 Sgr. = Pf.	—	= Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.	—	= Rthlr. 18 Sgr. = Pf.

Diese Zeitung erscheint (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) täglich, im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung und ist auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.
Redakteur: Professor Dr. Kunisch.

Extra - Beilage.

Freitags den 23sten October 1829.

Friedens-Tractat zwischen Russland und der Pforte.

„Im Namen des Allmächtigen Gottes!

Se. Maj. der erhabene und großmächtige Kaiser aller Reussen und Se. Hoh. der erhabene und großmächtige Kaiser der Ottomannen, von gleichem Verlangen beseelt, den Leiden des Krieges ein Ziel zu setzen, und den Frieden, die Freundschaft und das gute Einverständniß zwischen Ihren Reichen auf festen und unwandelbaren Grundlagen herzustellen, haben einmüthig beschlossen, dieses heilsame Werk der Sorgfalt und der Leitung Ihrer beiderseitigen Bevollmächtigten anzuvertrauen; nämlich Se. Maj. der Kaiser aller Reussen dem hochgebornen und erlauchten Grafen v. Diebitsch u. s. w. u. s. w., welcher, kraft der Allerhöchsten Vollmachten, mit denen er versehen ist, zu Bevollmächtigten des Kaiserl. Russischen Hofes abgeordnet und ernannt hat: die sehr erlauchten und ehrenwerthen Herren, Graf Alexis Orlow u. s. w. u. s. w. und Graf Friedrich Pahlen u. s. w. u. s. w., und Se. Maj. der Kaiser der Ottomannen: die sehr erlauchten und ehrenwerthen Herren, Mehemed-Sadik-Effendi, wirklicher Groß-Defterdar der Ottomannischen Pforte, u. Abdul-Kadir-Bei, Kadi-Asker (Ober-Richter) von Anatolien; welche sich in der Stadt Adrianopel versammelt haben, u., nach Auswechselung ihrer Vollmachten, hinsichtlich folgender Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Alle und jede Feindseligkeit und Mißhelligkeit, welche bisher zwischen den beiden Reichen stattgefunden, soll von diesem Tage an, sowohl zu Lande, als zu Wasser, aufhören, und es soll auf ewige Zeiten Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und Padischah aller Reussen und Sr. Hoh. dem Kaiser und Padischah der Ottomannen, zwischen ihren Erben und Thronfolgern, wie auch zwischen ihren Reichen herrschen. Die beiden hohen contrahirenden Theile werden eine besondere Sorgfalt darauf verwenden, alles zu vermeiden, was das Mißverständniß zwischen ihren beiderseitigen Unterthanen erneuern könnte. Sie werden alle Bedingungen des gegenwärtigen Friedens-Tractats gewissenhaft erfüllen, und desgleichen darüber wachen, daß demselben auf keine unmittelbare oder mittelbare Weise zuwidergehandelt werde.

Art. 2. Se. Maj. der Kaiser und Padischah aller Reussen, in der Absicht, Sr. Hoh. dem Kaiser und Padischah der Ottomannen einen Beweis der Aufrichtigkeit Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu leisten, geben der hohen Pforte das Fürstenthum Moldau wieder heraus, in dem Umfange, wie sich dasselbe vor dem Beginnen des Krieges befunden, dem der gegenwärtige Friedens-Tractat ein Ziel gesetzt hat. Se. Kaiserl. Maj. geben desgleichen wieder heraus: das Fürstenthum der Wallachei, das Banat von Krajova ohne alle Ausnahme, Bulgarien und das Land Dobrudscha von der Donau bis ans Meer, nebst Silistria, Hirsova, Matschin, Isaktscha, Tuldscha, Babadag, Basardschik, Varna, Pravodi, und anderen Städten, Flecken und Dörfern, die es umfaßt; den ganzen Umfang des Balkans von Emineh-Burnu bis Kasanli, und das ganze Land von den Balkan-Gebürgen bis ans Meer, nebst Selimno, Jambol, Aidos, Karnabat, Mesembria, Achiolin, Burgas, Sizeboli, Kirklissa, die Stadt Adrianopel, Lulé-Burgas u. endlich alle Städte, Flecken und Dörfer, u. überhaupt alle Plätze, welche die Russischen Truppen in Rumelien besetzt haben.

Art. 3. Der Pruth wird auch hinführo die Gränze beider Reiche bilden, von dem Punkte an, wo dieser Fluß das Gebiet der Moldau berührt, bis an seinen Zusammenfluß mit der Donau. Von diesem Orte an wird die Gränzlinie den Lauf der Donau bis an die St. Georgs-Mündung verfolgen, dergestalt, daß alle von den verschiedenen Armen dieses Flußes gebildete Inseln im Besitze Rußlands verbleiben. Das rechte Ufer der Donau bleibt, wie in früheren Zeiten, im Besitze der Ottomannischen Pforte. Inzwischen ist man dahin übereingekommen, daß dieses rechte Ufer von dem Punkte an, wo der Donau-Arm, genannt St. Georg, sich von dem Arme, genannt Sulineh, trennt, auf eine Entfernung von zwei Stunden vom Fluße unbewohnt bleibe, und daselbst keine Niederlassung irgend einer Art angelegt werde: so wie desgleichen auf den Inseln, welche im Besitze des Russischen Reiches verbleiben, mit Ausnahme der daselbst anzulegenden Quarantainen, weder eine andre Niederlassung, noch Festungswerke zu errichten gestattet seyn soll. Die Kauffahrtheischiffe beider Mächte sollen die Befugniß haben, den ganzen Lauf der Donau zu beschiffen. Diejenigen, welche die Ottomannische Flagge führen, dürfen in die Mündungen von Kilia und Sulineh frei einlaufen, während die St. Georgs-Mündung den Kriegs- und Kauffahrtei-Schiffen beider contrahirenden Mächte gemeinsam verbleibt. Dagegen sollen die Russischen Kriegsschiffe beim Hinaufsegeln der Donau den Punkt des Zusammenflusses derselben mit dem Pruth nicht überschreiten dürfen.

Art. 4. Da Georgien, Imiretien, Mingrelien, Guriel und mehrere andere Provinzen des Kaukasus seit langen Jahren und auf ewige Zeiten mit dem Russ. Reiche vereinigt sind, und da dieses Reich überdies mittelst des am 10. (22.) Febr. 1828 mit Persien zu Turkmantschai abgeschlossenen Vertrages die Khanate Eriwan und Nachitschewan erworben, so haben die beiden hohen contrahirenden Mächte die Nothwendigkeit erkannt, zwischen ihren resp. Staaten auf dieser ganzen Linie eine streng bestimmte und zur Vermeidung aller künftigen Discussionen angemessene Gränze aufzustellen. Sie haben desgleichen die Mittel in Erwägung gezogen, welche erforderlich sind, um den Einfällen und Räubereien, welche bisher von den benachbarten Völkerstämmen ausgeübt worden, und die Verhältnisse der Freundschaft und guten Nachbarschaft so oft gefährdet haben, unübersteigliche Hindernisse entgegen zu setzen. In Gemäßheit dessen ist man übereingekommen, hinfüro als Gränze zwischen den Staaten des Kaiserl. Russ. Hofes und denen der Ottomannischen Pforte in Asien diejenige Linie anzuerkennen, welche, indem sie die gegenwärtige Gränze von Guriel bis an's Schwarze Meer verfolgt, bis an die Gränze von Imiretien, und von da in der geradesten Richtung bis an den Punkt fortläuft, wo die Gränzen des Paschaliks von Achalzik und Kars mit denen von Georgien zusammenstoßen, so daß die Stadt Achalzik und das Fort Achalkalaki in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Stunden nördlich und innerhalb dieser Linie gelassen werden müssen. Alle südlich und westlich von dieser Demarcations-Linie in der Richtung der Paschalike von Kars und Trapezunt belegenen Gebiete, nebst dem größten Theile des Paschaliks von Achalzik, sollen auf ewige Zeiten unter der Herrschaft der hohen Pforte verbleiben. wogegen die nördlich und östlich von der besagten Linie in der Richtung von Georgien, Imiretien und Guriel belegenen Gebiete, wie auch die ganze Küstenstrecke des Schwarzen Meeres bis an die Mündung des Kuban, bis an den Hafen St. Nikolaus einschließlich, auf ewige Zeiten unter der Herrschaft des Russischen Reiches verbleiben sollen. In Gemäßheit dessen giebt der Kaiserl. Russ. Hof der hohen Pforte wieder heraus: Den übrigen Theil des Paschaliks Achalzik, die Stadt und das Paschalik Kars, die Stadt und das Paschalik Erzerum, wie auch alle von den Russischen Truppen besetzten Plätze, welche sich ausserhalb der oben angegebenen Linie befinden.

Art. 5. Da die Fürstenthümer Moldau und Wallachei sich in Gemäßheit einer Capitulation unter die Oberlehnsherrlichkeit

(Suzeraineté) der hohen Pforte gestellt haben, und Rußland ihre Wohlfahrt (prospérité) garantirt hat, so versteht es sich, daß sie alle Privilegien und Freiheiten behalten werden, die ihnen entweder mittelst der, zwischen beiden Reichen abgeschlossenen Verträge, oder mittelst der, zu verschiedenen Zeiten erlassenen Hattischeriffe bewilligt worden. In Gemäßheit dessen sollen sie der freien Ausübung ihres Cultus, einer vollkommenen Sicherheit, einer unabhängigen National-Verwaltung, und einer vollkommenen Handelsfreiheit theilhaftig seyn. Die, den frühern Stipulationen hinzugesetzten Clauseln, welche nöthig erachtet worden, um diesen beiden Provinzen den Genuß ihrer Rechte zuzusichern, sind in der angehängten Separat-Acte verzeichnet, welche Acte einen intregrirenden Theil des gegenwärtigen Vertrages ausmacht und als solcher betrachtet werden soll.

Art. 6. Da die Umstände, welche seit dem Abschlusse der Convention von Akierman eingetreten sind, der hohen Pforte nicht gestattet haben, sich unverzüglich mit der Vollziehung der Clauseln derjenigen Separat-Acte zu beschäftigen, welche auf Serwien bezüglich und dem Art. 5. gedachter Convention angehängt ist, so verpflichtet sie sich auf die feierlichste Weise, dieselbe ohne den mindesten Aufschub und mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu erfüllen, und namentlich zur unverzüglichen Herausgabe der sechs, von Serwien abgerissenen Distrikte zu schreiten, um dergestalt die Ruhe und die Wohlfahrt dieser treuen und gehorsamen (soumise) Nation auf immer zu sichern. Der, mit dem Hattischerif (eigenhändiger Unterschrift des Sultans) bekleidete Firman, welcher die Vollziehung gedachter Clauseln anbefehlen wird, soll dem Kaiserl. Russischen Hofe binnen Monatsfrist von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-Traktats angerechnet, zugestellt und officiell mitgetheilt werden.

Art. 7. Die Russischen Unterthanen sollen im ganzen Umfange des Ottomannischen Reiches sowohl zu Lande als zu Wasser diejenige vollkommene und unbedingte Handelsfreiheit genießen, die ihnen mittelst der, in früheren Zeiten zwischen den beiden hohen contrahirenden Mächten abgeschlossenen Verträge zugesichert ist. Diese Handelsfreiheit darf keine Beeinträchtigung erleiden, und es soll derselbe in keinem Falle und unter keinem Vorwande ein Hinderniß in den Weg gestellt werden, es sey nun durch irgend ein Verbot, oder irgend eine Beschränkung, oder in Gemäßheit irgend eines Reglements oder einer Maaßregel, gleichviel ob dieselbe von der Verwaltungs-Behörde oder von der innern Gesetzgebung ausgegangen. Die Russ. Unterthanen, Fahrzeuge und Waaren sollen vor jeder Gewaltthätigkeit und jeder Bedrückung beschützt seyn. Erstere sollen unter der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Polizei des Ministers u. der Consuln von Rußland stehen; die Russ. Fahrzeuge dürfen niemals irgend einer Visitation von Seite der Ottomannischen Behörden weder auf offenem Meere, noch in irgend einem der, unter der Botmäßigkeit der hohen Pforte stehenden Häfen oder Rheden unterworfen werden; alle und jede Waaren und Handels-Artikel, die einem Russ. Unterthan angehören, dürfen nach Entrichtung der tarifmäßig bestimmten Zoll-Abgaben frei verkauft, in die Magazine der Eigenthümer oder Consignatarien gelöscht, oder auch an Bord eines andern Fahrzeuges, gleichviel von welcher Nation, gebracht werden, ohne daß der Russ. Unterthan in diesem Falle verpflichtet sey, den örtlichen Behörden davon Anzeige zu machen, und noch weit weniger die desfallsige Erlaubniß bei ihnen nachzusuchen. Man ist ausdrücklich dahin übereingekommen, daß das aus Rußland ausgeführte Getraide die nämlichen Privilegien genießen, und der freie Transit desselben niemals und unter keinem Vorwande die mindeste Schwierigkeit oder Behinderung erleiden solle. Die hohe Pforte verpflichtet sich ferner, sorgfältig darüber zu wachen, daß der Handel und die Schiffarth des Schwarzen Meeres insbesondere keine Hemmung irgend einer Art erleiden könne. Zu diesem Behufe erkennt sie an und erklärt, daß die Durchfahrt des Canals von Constantinopel und der Meerenge der Dardanellen für die Russischen Schiffe unter Handelsflagge gänzlich frei und geöffnet ist, gleichviel ob sie befrachtet oder mit Ballast beladen, ob sie aus dem Schwarzen Meere kommend in das Mittelmeer einlaufen, oder ob sie aus dem Mittelmeer kommend in das Schwarze Meer einlaufen wollen. Diese Schiffe, vorausgesetzt, daß es Handelsfahrzeuge sind, von welcher Größe und von welcher Tonnenzahl sie auch seyn mögen, dürfen keinem Hindernisse oder keiner Bedrückung irgend einer Art ausgesetzt werden, so wie dies in obigen bestimmt worden. Beide Höfe werden sich über die angemessensten Mittel verständigen, um allen Aufschub in der Ausfertigung der nöthigen Schiffspapiere zu vermeiden. Kraft des nämlichen Princips wird die Durchfahrt des Canals von Constantinopel und der Meerenge der Darnellen frei und offen erklärt für alle Handelsfahrzeuge derjenigen Mächte, welche sich im Zustande des Friedens mit der hohen Pforte befinden, sie mögen nun nach den Russ. Häfen des Schwarzen Meeres bestimmt seyn, oder von dort kommen, befrachtet oder mit Ballast, unter den nämlichen Bedingungen, als für die Schiffe unter Russ. Flagge stipulirt worden. Endlich erklärt die hohe Pforte feierlich, indem sie dem Kaiserl. Russ. Hofe das Recht zuerkannt, sich der Garantieen dieser vollkommenen Freiheit des Handels und der Schiffahrt im Schwarzen Meere zu versichern; daß derselben ihrerseits zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande irgend einer Art das mindeste Hinderniß in den Weg gelegt werden soll. Sie verspricht insbesondre, sich hinführo niemals die Anhaltung oder Zurückhaltung der Fahrzeuge herausnehmen zu wollen: diese mögen nun befrachtet oder mit Ballast beladen seyn, unter Russ. Flagge fahren oder andern Nationen angehören, mit denen das Ottomannische Reich sich nicht in erklärtem Kriegszustande befindet, durch den Canal von Constantinopel und die Meerenge der Dardanellen passiren, um sich aus dem Schwarzen Meere ins Mittelmeer zu begeben oder aus dem Mittelmeere in die Russischen Häfen des Schwarzen Meeres. Und wenn, was Gott verhüten wolle! irgend eine der, in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Stipulationen eine Verletzung erlitte, ohne daß die Reclamationen des Russ. Ministers in dieser Hinsicht eine vollkommene und schleunige Genugthuung erhielten, so erkennt die hohe Pforte dem Kaiserl. Russ. Hofe im voraus das Recht zu, einen solchen Vertragsbruch als eine thätliche Feindseligkeit zu betrachten und unmittelbare Repressalien gegen das Ottomannische Reich vorzunehmen.

Art. 8. Da die in früheren Zeiten mittelst des Art. 6. der Convention von Akierman stipulirten Uebereinkommen zum Behufe der Regulirung und Liquidation der von den resp. Unterthanen und Handelsleuten erhobenen Reclamationen in Betreff der Entschädigung für die zu verschiedenen Zeitpunkten seit dem Kriege von 1806 erlittenen Verluste, nicht in Vollziehung gebracht worden, und der Russ. Handel seit dem Abschlusse der gedachten Convention in Folge der, hinsichtlich der Schiffahrt auf dem Bosphoros getroffenen Maasregeln neuerdings bedeutenden Nachtheil erlitten, so ist dahin übereingekommen und festgesetzt worden, daß die Ottomannische Pforte zur Entschädigung für diese Nachtheile und Verluste dem Kais. Russ. Hofe im Laufe von 18 Monaten in späterhin zu bestimmenden Terminen die Summe von einer Million fünfmalhunderttausend Dukaten entrichten soll, dergestalt, daß die Abtragung dieser Summe allen resp. Reklamationen oder Ansprüchen der beiden contrahirenden Mächte in der obenerwähnten Angelegenheit ein Ziel setze.

Art. 9. Demnach die langere Dauer des Krieges, welchem der gegenwärtige Friedens-Traktat glücklicherweise ein Ende macht, von Seite des Kais. Hofes ansehnliche Ausgaben veranlaßt hat, erkennt die hohe Pforte die Nothwendigkeit an jenem dafür eine billige Entschädigung zu entrichten. Aus diesem Grunde, abgesehen von der Abtretung eines kleinen Landstrichs in Asien, welche unter Art. 4. stipulirt worden und die der Russ. Hof auf Rechnung der gedachten Entschädigung entgegenzunehmen einwilligt, verpflichtet sich die hohe Pforte demselben eine Geldsumme auszuzahlen, deren Betrag durch gemeinsame Uebereinkunft bestimmt werden soll.

Art. 10. Indem die hohe Pforte ihren vollkommenen Beitritt zu den Stipulationen des am 24. Juny (6. July) 1827 zwischen Rußland, Großbritannien und Frankreich zu London abgeschlossenen Traktats erklärt, tritt sie desgleichen der am 10. (22.) März 1829 durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen den nämlichen Mächten auf der Grundlage des gedachten Traktats geschlossen Akte bey, welche die umständlichen Bestimmungen in Bezug auf die definitive Vollziehung desselben enthält. Gleich nach geschehener Auswechselung des gegenwärtigen Friedens-Traktats wird die hohe Pforte Bevollmächtigte ernennen, um mit denen des Kais. Russ. Hofes und denen von England und Frankreich, eine Uebereinkunft hinsichtlich der Vollziehungsweise gedachter Stipulationen und Bestimmungen zu treffen.

Art. 11. Unmittelbar nach Unterzeichnung des Friedens-Traktats zwischen beiden Reichen und der Auswechselung der Ratifikationen beider Monarchen, wird die hohe Pforte die erforderlichen Maasregeln zur schleunigen und gewissenhaften Vollziehung der in demselben enthaltenen Stipulationen treffen, namentlich der Art. 3 und 4, die auf die Gränzen Bezug haben, durch welche die beiden Reiche, sowohl in Asien wie in Europa geschieden werden sollen, und der Art. 5. und 6. die Fürstenthümer Moldau und Wallachei, wie auch Serwien betreffend; und von dem Augenblicke an, wo die verschiedenen Artikel als vollzogen betrachtet werden können, wird der Kaiserl. Russ. Hof zur Räumung des Gebiets des Ottomanischen Reiches schreiten, in Gemäßheit der Grundlagde, die durch eine Separat-Acte, welche einen integrirenden Theil des gegenw. Friedens-Tractats ausmacht, aufgestellt sind. Bis zur gänzlichen Räumung der besetzten Gebiete soll die gegenwärtig in denselben unter dem Einflusse des Kaiserl. Russ. Hofes eingeführte Verwaltung und Ordnung der Dinge aufrecht erhalten werden, und die hohe Ottom. Pforte wird in dieselbe in keine Weise einschreiten können.

Art. 12. Gleich nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-Tractats sollen den Befehlshabern der beiderseitigen Truppen sowohl zu Lande als zu Wasser Befehle zur Einstellung der Feindseligkeiten ertheilt werden. Diejenigen, welche nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats begangen seyn dürften, sollen als nicht stattgehabt betrachtet werden und in den Stipulationen desselben keine Aenderung hervorbringen. Desgleichen soll alles, was in diesem Zwischenraume von den Truppen einer oder der andern der hohen contrahirenden Mächte erobert worden seyn dürfte, ohne den mindesten Aufschub herausgegeben werden.

Art. 13. Indem die hohen contrahirenden Mächte gegenseitig die Verhältnisse einer aufrichtigen Freundschaft wiederherstellen, bewilligen sie seine allgemeine Verzeihung und vollkommene Amnestie allen denjenigen ihrer Unterthanen jedes Standes, welche im Laufe des gegenwärtig glücklich beendigten Krieges an den Militair-Operationen theilgenommen, oder durch ihr Benehmen oder ihre Meinungen ihre Anhänglichkeit an eine oder die andere der beiden contrahirenden Mächte geäußert haben dürften. In Gemäßheit dessen, kann keines dieser Individuen, weder für seine Person, noch für sein Vermögen in Anlaß seines vergangenen Betragens beunruhigt oder verfolgt werden: indem jedes derselben seine früheren Besitzungen wieder antritt, soll ihm der friedliche Genuß derselben unter dem Schutze der Gesetze zugesichert seyn, oder auch ihm freistehen, sich derselben in dem Zeitraume von 18 Monaten, zu entledigen, um sich mit Familie und beweglicher Habe nach jedem beliebigen Lande zu begeben, ohne Reactionen oder sonstigen Hindernissen ausgesetzt zu seyn. Ferner soll den resp. Unterthanen, welche in den der hohen Pforte wieder herausgegebenen, oder dem Kaiserl. Russ. Hofe abgetretenen Gebieten außäßig sind, derselbe Termin von 18 Monaten, von der Auswechselung der Ratification des gegenwärtigen Friedens-Tractats angerechnet, vergönnt seyn, um, wenn sie es angemessen erachten, über ihr vor oder seit dem Kriege erworbenes Eigenthum zu verfügen und sich mit ihren Kapitalien und beweglichen Gütern aus den Staaten der einen contrahirenden Macht in die der andern, und umgekehrt, zu begeben.

Art. 14. Alle Kriegsgefangenen, gleichviel welcher Nation, welches Standes und welches Geschlechtes, sollen gleich nach der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Friedens-Tractats befreiet und ohne das mindeste Lösegeld oder Zahlung zurückgegeben werden. Ausgenommen sind diejenigen Christen, welche aus freiem Antriebe in den Staaten der hohen Pforte zur Mahomedanischen Religion übergetreten, und die Mahomedaner, welche desgleichen aus freiem Antriebe in den Staaten des Russischen Reiches zur Christlichen Religion übergetreten sind. Auf die nämliche Weise soll in Betreff der Russischen Unterthanen verfahren werden, welche, nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-Tractats auf irgend eine Weise in Gefangenschaft gerathen oder sich in den Staaten der hohen Pforte befinden dürften. Der Kaiserl. Russ. Hof verspricht seinerseits auf die nämliche Weise hinsichtlich der Unterthanen der hohen Pforte zu verfahren. Für die Summen, welche von den beiden hohen contrahirenden Mächten für den Unterhalt der Gefangenen verwendet worden, soll keine Erstattung verlangt werden. Eine jede von beiden Mächten wird dieselben mit allem Nöthigen zur Reise bis an die Gränze versehen, wo sie von beiderseits zu ernennenden Commissarien ausgewechselt werden sollen.

Art. 15. Alle zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen dem Kais. Russ. Hofe und der hohen Pforte festgesetzten Verträge, Conventionen und Stipulationen sind, mit Ausnahme der durch den gegenwärtigen Friedens-Vertrag ausser Kraft gesetzten Artikel, in ihrem ganzen Umfange und ihrer ganzen Bedeutung bestätigt, und die beiden contrahirenden Mächte machen sich zur gewissenhaften und unverbrüchlichen Beobachtung derselben anheischig.

Art. 16. Der gegenwärtige Friedenstractat soll von den beiden hohen contrahirenden Höfen ratificirt werden und die Auswechselung der Ratificationen durch ihre gegenseitigen Bevollmächtigten binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher statthaben.

Gegenwärtiges Friedens-Instrument, welches 16 Artikel, enthält, und an welches durch die Auswechselung der resp. Ratificationen innerhalb der stipulirten Frist die letzte Hand gelegt werden soll, ist, kraft unser Vollmachten, durch uns unterzeichnet und besiegelt, und gegen ein andres ähnliches Instrument ausgewechselt worden, welches von Seiten der obenerwähnten Bevollmächtigten der hohen Ottomannischen Pforte unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen ist. So geschehen zu Adrianopel am 2. (14.) September 1829. Unterzeichnet in der, den Türkischen Bevollmächtigten eingehändigten Urschrift.

(L. S.) Graf Alexis Orlow. (L. S.) Graf F. v. Pahlen.

In der Urschrift bestätigt von dem

Grafen Diebitsch-Sabalkanski,
Ober-Befehlshaber der zweiten Armee.

Separat-Acte in Betreff der Fürstenthümer Moldau und Wallachei.

Im Namen des Allmächtigen Gottes. Die beiden hohen contrahirenden Mächte haben, indem sie alle Stipulationen der Separat-Acte von Akierman, in Betreff der bei Erwählung der Hospodare der Moldau und Wallachei zu beobachtenden Formen. bestätigten, die Nothwendigkeit anerkannt, der Verwaltung dieser Provinzen eine dauerhaftere und den wahrhaften Interessen beider Länder entsprechendere Grundlage zu verleihen. Zu diesem Behufe ist dahin übereingekommen und definitiv bestimmt worden, daß die Dauer der Regierung der Hospodare nicht mehr, wie früher, auf sieben Jahre beschränkt seyn soll, sondern daß sie hinführo mit dieser Würde lebenslänglich bekleidet seyn sollen; die Fälle freiwilliger Entsagung, oder Entsetzung wegen begangener Verbrechen, wie dieselben in der gedachten Separat-Acte angegeben sind, ausgenommen.

Die Hospodare sollen alle inneren Angelegenheiten ihrer Provinzen mit Zurathegiehung ihrer resp. Diwane nach Belie-

ben verwalten, ohne sich jedoch irgend einen Eingriff in die Rechte erlauben zu dürfen, welche durch die Verträge oder die Hattischeriffe beiden Ländern garantirt sind, und sollen dieselben in ihrer innern Verwaltung durch keinen jenen Rechten zuwiederlaufenden Befehl gestört werden.

Die hohe Pforte verspricht und verpflichtet sich, gewissenhaft darüber zu wachen, daß die der Moldau und Wallachey bewilligten Privilegien auf keine Weise durch ihre benachbarten Befehlshaber verletzt werden; keine Einmischung der letzteren in die Angelegenheiten beider Provinzen zu gestatten, und jeden Einfall der Bewohner des rechten Donau-Ufers auf das Wlachische oder Moldauische Gebiet zu verhindern. Als integrirender Theil dieses Gebietes sollen alle näher nach dem linken Donau-Ufer zu gelegenen Inseln betrachtet werden, und der Thalweg (chenal) dieses Flusses, von dessen Eintritt in die Ottomannischen Staaten bis zu dessen Zusammenflusse mit dem Pruth, wird die Gränze beider Fürstenthümer bilden.

Um die Unverletzlichkeit des Moldauischen und Wlachischen Gebietes noch sicherer zu stellen, macht sich die hohe Pforte anheischig, auf dem linken Donau-Ufer keinen befestigten Punkt zu behalten; noch irgend eine Niederlassung ihrer Muselmännischen Unterthanen daselbst zu gestatten. In Gemäßheit dessen ist unwiderruflich festgesetzt worden, daß auf diesem ganzen Ufer, in der großen und kleinen Wallachey, wie auch in der Moldau, kein Mohamedaner jemals sein Domicil wird haben dürfen, und daß daselbst nur die mit Firmanen versehenen Kaufleute zugelassen werden sollen, welche sich einstellen dürften, um für eigene Rechnung die für die Consumtion von Constantinopel nöthigen Artikel oder andere Gegenstände in den Fürstenthümern zu kaufen.

Die am linken Donau-Ufer gelegenen Türkischen Städte sollen, so wie auch deren Gebiete (Raja's), der Wallachey restituirt werden, um hinführo diesem Fürstenthume einverleibt zu bleiben, und die früher an diesem Ufer bestandenen Festungswerke dürfen niemals hergestellt werden. Die Muselmänner, welche entweder in den gedachten Städten oder auf jedem andern Punkte des linken Donau-Ufers Grund-Eigenthum besitzen, aus dessen Besitze sie keine Privatpersonen verdrängt haben (non usurpés sur des particuliers), sollen angehalten seyn, dasselbe binnen 18 Monaten an Eingeborne zu verkaufen.

Da die Regierung beider Fürstenthümer aller Privilegien einer unabhängigen innern Verwaltung theilhaftig ist, wird dieselbe nach Gutdünken Gesundheits-Cordons ziehen und Quarantainen an der Donau entlang und überall anderswo im Lande, wo es nöthig seyn dürfte, anlegen können, ohne daß die daselbst eintreffenden Fremden, sowohl Muselmänner als Christen, sich der genauen Beobachtung der Gesundheits-Reglement überheben dürften. Zur Versehung des Quarantaine-Dienstes, wie auch, um über die Sicherheit der Gränzen, die Aufrechthaltung der guten Ordnung in den Städten und auf dem Lande, und die Vollziehung der Gesetze und Verfügungen zu wachen, wird die Regierung jedes Fürstenthumes die zum Behufe dieser verschiedenen Funktionen nothwendig erforderliche Anzahl von Garden unterhalten dürfen. Die Anzahl und der Unterhalt dieser Miliz soll von den Hospodaren in Uebereinkunft mit ihren resp. Diwanen, auf der Grundlage vorgängiger Beispiele bestimmt werden.

Die hohe Pforte, von dem ernstlichen Verlangen beseelt, beiden Fürstenthümern alle diejenige Wohlfahrt zu verschaffen, deren sie genießen können, und von den Mißbräuchen und Bedrückungen unterrichtet, welche in denselben bei Anlaß der verschiedenen, für den Verbrauch von Konstantinopel, die Verproviantirung der an der Donau belegenen Festungen und die Bedürfnisse des Arsenals verlangten Lieferungen, begangen worden, entsagt auf die vollständigste und unbedingteste Weise ihrem Rechte in dieser Hinsicht. Demgemäß sollen die Moldau und Wallachei für alle Zeiten der Lieferungen von Getreide und andern Lebensmitteln, von Heerden und Bauholz, die sie früher zu liefern verpflichtet waren, enthoben seyn. Desgleichen sollen von diesen Provinzen in keinem Falle Arbeiter für die Befestigungs-Arbeiten, noch sonst ein Frohndienst (corvée) irgend einer Art gefordert werden dürfen. Um jedoch den Großherrlichen Schatz für die Verluste zu entschädigen, welche diese gänzliche Entsagung auf ihre Rechte demselben zuwege bringen dürfte, werden die Moldau und die Wallachei, abgesehen von dem jährlichen Tribute, welchen die beiden Fürstenthümer der hohen Pforte unter den Benennungen Kharadsch, Idiye und Rakiabiye (in Gemäßheit des Inhalts der Hattischeriffe von 1802) entrichten müssen, ein jedes der hohen Pforte jährlich zum Behufe der Entschädigung eine Geldsumme zahlen, deren Betrag späterhin durch gemeinsame Uebereinkunft bestimmt werden soll. Ferner bei jeder Ernennung der Hospodare, durch Todesfall, Entsagung, oder Absetzung jener Würdenträger, soll das in solchem Falle befindliche Fürstenthum gehalten seyn, der hohen Pforte eine Summe zu entrichten, welche dem jährlichen Tribute der Provinz, wie derselbe durch die Hattischeriffe bestimmt worden, gleichkommen wird. Diese Summen ausgenommen, soll von dem Lande, noch von den Hospodaren kein anderer Tribut, Gefäll oder Geschenk unter irgend einem Vorwande gefordert werden dürfen. — In Folge der Abschaffung der oben specificirten Lieferungen, werden die Bewohner der Fürstenthümer eine vollkommene Handelsfreiheit für alle Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Industrie genießen (welche durch die Separat-Acte der Convention von Akierman stipulirt ist), ohne irgend eine Beschränkung, außer denjenigen, welche die Hospodare in Uebereinstimmung mit ihren resp. Diwanen einzuführen nöthig erachten dürften, um die Verproviantirung des Landes zu sichern. Sie sollen die Donau mit ihren eigenen Fahrzeugen, mit Pässen von Seiten ihrer Regierung versehen, frei beschiffen, und sich zu Handelszwecken nach andern Städten oder Häfen der hohen Pforte begeben dürfen, ohne von den Einnehmern des Kharadsch belästigt zu werden, oder irgend einer andern Bedrückung ausgesetzt zu seyn. — Nachdem überdies die hohe Pforte alle die Unfälle berücksichtigt, welche die Moldau und Wallachei ertragen mußten, und durch ein besonderes Gefühl der Menschlichkeit bewogen, willigt sie ein, die Bewohner jener Provinzen für den Zeitraum von zwei Jahren, von dem Tage der gänzlichen Räumung der Fürstenthümer durch die Russischen Truppen angerechnet, von der Entrichtung der jährlich ihrem Schatze zu zahlenden Steuer zu entheben. — Endlich macht die hohe Pforte, von dem Wunsche beseelt, auf jede Weise die künftige Wohlfahrt der beiden Fürstenthümer sicher zu stellen, sich förmlich anheischig, die administrativen Verfügungen zu bestätigen, welche während der Besetzung dieser beiden Provinzen durch die Heere des Russischen Hofes, in Gemäßheit der in den Versammlungen der vorzüglichsten Bewohner des Landes geäußerten Wünsche abgefaßt worden, und welche hinführo der innern Verwaltung beider Provinzen zur Grundlage dienen sollen: wohl verstanden, in sofern gedachte Verfügungen den Souverainitätsrechten der hohen Pforte keinen Eintrag thun dürften. — Aus diesem Grunde haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Kaisers und Padischah aller Reußen, in Uebereinstimmung mit den Bevollmächtigten der hohen Ottomanischen Pforte, hinsichtlich der Moldau und Wallachei obige Punkte festgesetzt und regulirt, welche eine Folge des Art. 5. des zwischen uns und den Ottomanischen Bevollmächtigten zu Adrianopel abgeschlossenen Friedes-Traktats sind. In Gemäßheit dessen, ist gegenwärtige Separat-Acte abgefaßt, mit unsern Siegeln und Unterschriften versehen und den Bevollmächtigten der hohen Pforte eingehändigt worden. So geschehen zu Adrianopel, den 2. (14) Septbr. 1829.

(L. S.) Graf Alexis Orlow. (L. S.) Graf F. v. Pahlen.

In der Urschrift bestätigt durch den

Grafen Diebitsch-Sabalkanski,

Ober-Befehlshaber der zweiten Armee.